Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, drittes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1756.

I.

Josephi Aurelii de Januario, Regii Consiliarii, Feriae Autumnales, post reditum a republica Jureconsultorum. Typis Stephani Abbatis. Neapoli A. 1752. in 4. auf 2 Alph.

Herr Joseph Aurelius di Gennaro, oder Januarius, hat sich bey den Gelehrten, und Kennern der Jurisprudentiae elegantioris durch seine Rempublicam JCtorum auf die vortheilhafteste Art bekannt gemacht. Denn diese Respublica JCtorum ist in seiner Art ohnstreitig das einzige Buch. Es ist nicht nur hier zu Leipzig nachgedruckt, sondern auch nachher in Neapoli von neuem wiederum aufgelegt worden. Außer andern gelehrten und für die Jurisprudenz vortheilhaften Beschäfftigungen, die Herr Januarius nachher unternommen, um damit seine Nebenstunden die ihm von der Advocatur, und praktischen Arbeiten übrig geblieben, nützlich anzuwenden, hat er sich durch Ausarbeitung dieser Feriarum Autumnalium, an den Titel der Pandekten de Regulis Juris gemacht, u. darinnen von der Einrichtung und Beschaffenheit desselben in gelehrten und scharfsinnigen Anmerkungen seine Meynung eröffnet. Dieses ist aber nicht auf eine trocke-

ne und unangenehme Art geschehen, wie es solchen Schriften nur allzu gewöhnlich zu seyn pflegt; welches man aber gar gerne den Verfassern zu gute hält, wenn man nur durch Gründlichkeit und Gelehrsamkeit die Trockenheit wiederum gut gemacht findet. Er hat vielmehr die bey den alten Philosophen so gewöhnliche, die dem Leser so angenehme, heut zu Tage aber, nicht so wohl verachtete, (wiewohl unsere heutigen Schriftsteller sie als der Accuratesse des Vortrags schädlich verwerfen), als vielmehr wegen ihrer Schwürigkeit aus der Mode gekommene Methode, in Gesprächen, oder Dialogo, zu schreiben, erwählet. Man wird nicht leicht, seit Ant. Augustini Dialogi de Emendatione Gratiani ans Licht getreten sind, einen Juristen finden, der diese Methode so zierlich und angenehm in Erörterung juristischer Materien hätte zu brauchen gewußt, als Januarius, so wohl sonsten, als in diesen Feriis Autumnalibus, gethan hat. Es wird vorgestellet, als wenn Jenutius, und seine Gefährten, die die Reise nach der Insel der Juristen mit einander gethan haben, nach ihrer Rückkunft, theils um die vielen Beschwerlichkeiten der Neubegierde, und des Nachfragens ihrer Bekannten und anderer Leute zu vermeiden, theils um sich von dem ausgestandenen Ungemach der Reise wiederum zu erholen, und in etwas zu ergötzen, bey Gelegenheit der Herbstferien sich entschlossen hätten, der Land-

luft

lust zu genüßen. Sie erwählen aus vielen Gegenden, die hiezu in Vorschlag kommen, die Insel Caprea, weil sie nicht gar zu weit von Neapoli entfernt, und sehr lustig ist. Sie kehren bey einem gemeinschaftlichen Freunde, dem Vitellio, ein, welcher sie nicht nur mit großem Vergnügen aufnimmt, sondern auch mit aller ersinnlichen Gewogenheit bewirthet. Er verschafft ihnen alle nur mögliche Ergötzlichkeiten des Landlebens. Gesellschaften guter Freunde, Spaziergänge, Jagden, Fischereyen, und alle übrige Annehmlichkeiten, die man auf dem Lande haben kann, sind es, die sie hier wechselsweise genüßen. So wohl in Gesellschaft, und bey Besuchen anderer Gäste, als auch sonderlich, wenn das Wetter nicht günstig ist, der Lust zu genüßen, und sie alleine sind, wird die Zeit auf eine angenehme Art vertrieben. Weder Charten, noch andere Glücksspiele, die auch in Zusammenkünften gelehrter Leute, wo man sie am wenigsten vermuthen sollte, bey uns nicht selten sind, um den von dem Essen und Trinken leeren Raum auszufüllen, haben hier Platz. Man unterhält sich auf eine den Gelehrten anständige Art, mit gelehrten Gesprächen. Die Gespräche sind von so vieler Artigkeit und Anmuth, als Gründlichkeit und Gelehrsamkeit. Sie sind hier auf eine solche Art erzählet, daß sie die Aufmerksamkeit des Lesers reizen, und erhalten. Eben diese Annehmlichkeit haben die Beschreibungen der

andern Ergötzlichkeiten, womit die gelehrten Unterredungen abgewechselt werden. Bald findet man eine angenehme Gesellschaft beschrieben; bald eine anmuthige Gegend abgeschildert; bald aber auch zierliche, scharfsinnige und witzige Gedichte eingerückt, in denen eine feine Satyre, eine nützliche Lehre, ein munterer Scherz, ein lebhafter Affekt, oder endlich ein witziger Einfall enthalten ist. Die Hauptsache, die dem Verfasser zu allen übrigen Gelegenheit gegeben hat, ist der Titel de Regulis Juris, dessen Einrichtung er beurtheilet, und dessen Stücke er in zierliche lateinische, elegische Verse gebracht hat. Wer sollte sich wohl einbilden, daß die Materie aller dieser Kunst und Schönheiten fähig wäre? Aber Herr Januarius ist auch nicht ein bloßer Prakticus oder Advocat, der nichts weiter als große Stösse Acten durchgelesen, oder der nur Casus in terminis terminantibus in Bereitschaft hat. Er weis mehr als die Chicane, seine Bemühung erstreckte sich weiter als auf den Schlendrian. Sein großer Geist hat sich in allen Arten der Literatur umgesehen, und dadurch die rechten Mittel, eine wahre und gründliche Jurisprudenz zu erlangen, nämlich Alterthümer, Historie, und die gelehrten Sprachen, erworben. Alle seine Schriften zeigen von dieser Geschicklichkeit; und sie sind nicht nur von den Gelehrten mit einem vorzüglichen Beyfalle aufgenommen worden, sondern haben auch ihrem

rem Verfasser die Gnade Sr. Maj. des Königs beyder Sicilien zu wege gebracht, daß er zum öffentlichen Professor des Lehnrechts, und zum königl. Rath ist ernennet worden. Selbst Seine Heiligkeit, der iezt regierende Pabst, der nicht nur die Gelehrsamkeit und die wahren Gelehrten zu schätzen weis, sondern auch selber einer der größten Gelehrten ist, hat so wohl seine andern Schriften, in gnädigen Schreiben, seiner Hochachtung gewürdiget, als auch gegenwärtige Ferias Autumnales mit vieler Gnade aufgenommen, und davon den H. V. in einem schönen lateinischen Schreiben, das nun auch gedruckt ist, versichert.

Doch es erfodert nunmehr unsere Schuldigkeit, von unserm bisher gefällten Urtheil, durch eine hinlängliche Recension der abgehandelten Materien, und durch einige Proben von der bey Einkleidung der Regularum Juris gezeigten Poesie, Rechenschaft zu geben. Die gelehrten Gespräche von denen Regulis Juris enthalten folgende Abhandlungen.

Die Rubrik des Titels: De diuersis Regulis Juris antiqui, wird vors erste beurtheilet. p. 18. Die Critik ist diese. Das Wort diuersis, man mag es auch drehen, und wenden, wie man will, man mag ihm eine Bedeutung beylegen, welche man will, ist überflüßig, und ganz müßig. Eben diesen Fehler hat auch das Wort anti-

 qui;

qui; wenigstens macht es eine große Zweydeutigkeit, welches ein großer Mangel einer Ueberschrift oder Rubrik ist. Denn erstlich hat die Benennung Jus antiquum, in den Pandekten viele Bedeutungen: bald wird es für das Gesetz der zwölf Tafeln, bald für Responsa prudentum, bald für Leges, oder Plebiscita, oder endlich für Constitutiones der ältern Kaiser genommen. Welches heißt es nun hier? Wenn man es auch von demjenigen Rechte verstehen wollte, welches vor Justiniano üblich gewesen ist, ehe dieser Kaiser die vielen Neuerungen darinn gemacht hat; so läßt sich dieses um deswillen nicht thun, weil dasselbe ius antiquum ja nicht unverändert, und unverletzt in den Pandekten steht, indem Tribonianus schon darinn vieles geändert hat. Es wäre also beqvemer, wenn es hieße; de Regulis iuris recepti, damit man gleich sehen könnte, daß nur von demjenigen Rechte Regeln vorgetragen werden sollen, welches noch in Uebung ist. Diese Critik hat ohne Zweifel Grund. Uns deucht nur, man müsse in dem, was von Triboniano herrühret, nicht alles so gar genau nehmen, weil man zu der Zeit weder accurat dachte, noch regelmäßig schrieb. Tribonianus hat unsers Erachtens unter dem iure antiquo die Regeln verstanden, die er bey den alten Juristen fand, die aber damals noch gebraucht werden konten, die den aus den Schriften der alten Juristen gezogenen Lehren in den Pandekten gemäß waren;

wen; und hat sich dieser Worte bedienet, um dadurch zugleich zu verstehen zu geben, daß er in diesem Titel nicht Regeln von dem ganzen damals üblichen und eingeführten Rechten mittheilen wollte. Eine andere Critik, die der V. von der Ueberschrift de Regulis, und von der ersten Lege dieses Titels, als der Definition einer Regel, giebt, scheint uns ebenfalls etwas zu strenge, und beynahe unbillig. Er meynet, unter den beyden Namen, die die alten Juristen ihren Regeln gegeben, da sie sie entweder Regulas oder Definitiones benennet, wäre, der Titel Definitiones der bequemste. Denn Regula hieße eine Richtschnur, oder Norm, nach welcher man sich in Ausarbeitung oder Beurtheilung einer Sache zu richten hat. Hingegen Definitiones wären Beschreibungen, darinn man das, was sonsten einen weiten Umfang hat, in möglicher Kürze vor Augen legte. Nach diesen Bedeutungen wären also die Regulae Juris in dem Titel mehr Definitiones zu nennen gewesen; indem darinn nicht so wohl eine Richtschnur das Recht zu erlernen, als vielmehr ein kurzer Inbegrif von dem weitläuftigen Umfange des Rechts enthalten wären. Allein wenn man auch zugiebt, daß der Name Definitiones richtig ist, wie man es denn, nach dem Exempel der Alten, zugeben muß; so sind doch eben diese kurze Inbegriffe auch zugleich Normen, und Regeln, wornach man sich richtet, wenn man die vorkom-

menden Fälle zu entscheiden hat, damit man sich nicht verirret. Man muß nur Regulas Juris nicht in dem Verstande annehmen, daß es solche heißen, quae regunt ius, wie es der V. haben will, sondern für regulas ex Jure Ciuili, welches der Sprache ebenfalls gemäß ist. Was nun die in der ersten Lege gegebene Definition anlangt, so verwirft sie der Verfasser an diesem Orte gänzlich. Sie schickt sich, nach seiner Meynung, in den Titel nicht. Denn, sagt er, sie beschreibt, wie man eine Regulam Juris formiren, und bilden müsse. Dieser Titel aber hat nicht zur Absicht, zu lehren, wie solche Regulae Juris gemacht werden sollen, sondern er trägt diejenigen vor, die bereits vorhanden sind. Allein, wenn es bey Anfang einer jeden Materie in einer guten Methode [illegible]thig ist, eine richtige Definition zu geben; wenn ferner das die besten Definitionen sind, in denen beschrieben wird, wie eine Sache entsteht, die man daher geneticas nennt; wie ungerecht verfährt alsdenn der Verfasser mit dieser Definition? Doch das wollte er allenfalls noch so hingehen lassen, wenn sie nur nicht mit so vieler Schwürigkeit verwickelt wäre. Regula est, sagt Paullus, quae rem, quae est, breuiter enarrat. Allein der Verf. sagt, eine Regel soll nicht die Sache beschreiben, oder erklären, sondern vielmehr eine Anweisung geben: es soll darinn nicht die Sache, sondern der modus enthalten seyn. Ferner ist nicht die bloße

Kür-

Kürze, das was man von einer Regel verlangt, sondern es ist auch die Deutlichkeit erforderlich. Deswegen ist also nach des Verf. Meynung diese Beschreibung mangelhaft. Wie? wenn man aber sagte, der Verfass. hätte sich nicht erinnert, daß nicht jede Regeln, sondern Regulae Juris hier definirt werden, welches nichts anders als breues enunciationes, caput aliquod iuris ciuilis complexae, sind, und daher, nach dem Urtheile des Verfass. mit besserm Rechte definitiones genennt werden? und die Deutlichkeit werde hier gar nicht ausgelassen, sondern liege in dem Worte enarrare mit begriffen? Dem Verfass. gefällt endlich besser, wie sie Sabinus beschrieben: est quasi causae coniectio. Welches aber ohnmöglich als eine vollkommene Definition angesehen werden kann, und von Sabino ohne Zweifel auch nicht in der Absicht ist geschrieben worden; da die Worte einige Zweydeutigkeit bey sich führen; ob wir im übrigen gleich denselben die Zierlichkeit nicht absprechen, und sie allenfalls für eine ohngefährliche Beschreibung können paßiren lassen. Nun trift die Reihe die Worte: non vt e regula ius sumatur, sed ex iure, quod est, regula fiat. Wird aus denen Regeln nicht das Recht genommen? Ist darinn nicht das Recht enthalten? das ist der Vorwurf des Verfassers. Er ist aber auch bereits in dem obigen widerlegt. Es geht nämlich dieses auf den Ursprung der Regeln. Denn das Recht, und die

Ge-

Gesetze müssen erst vorhanden seyn, wenn Regeln daraus sollen gezogen werden. Endlich ist noch der Schluß dieser Stelle übrig: Regula, quae in aliquo vitiatur, perdit officium suum. Der Verfass. giebt dieses zu, meynt aber zugleich, daß diese Worte alle Regulas Juris für mangelhaft erklärten; indem keine einzige ist, die so allgemein, und beständig wäre, daß keine Ausnahme Statt haben könnte: welches er endlich doch mit der Unmöglichkeit entschuldiget.

Eben diese Beschaffenheit, da die Regeln so vielen Ausnahmen unterworfen sind, und vielmals nur wenige Casus angehen, macht unter andern, daß dieser Titel den Auslegern so viel Arbeit und Mühe verursacht hat; er ist aus dieser Ursache wohl einer der allerschwersten in dem ganzen Corpore Juris: Es hat auch wohl nicht leicht ein Titel so viel Ausleger gefunden,
p. 52. als dieser. Die gelehrtesten und gründlichsten Juristen haben diese Arbeit der Mühe werth geachtet; und gleichwohl Schwürigkeiten genug gefunden. Der Verfass. läßt in einer Unterredung diese Ausleger, oder Commentatores gleichsam die Musterung paßiren, und findet an allen, ja auch an den allerbesten, Petr. Fabro, und Jac. Gothofredo, nicht wenig auszusetzen, und zwar nicht ohne Grund.

Die

Die vornehmste Unterredung aber betrifft p. 68.
die Mängel und Fehler, welche Tribonian bey diesem Titel, begangen hat. Der Verfass. hat sonderlich vier hauptsächliche bemerkt; daß nämlich viele der vornehmsten Regeln mit Stillschweigen übergangen, andere hingegen auf eine sehr eckelhafte Art mehr als einmal in diesem Titel widerholt worden; daß man die Ordnung der Materien aus den Augen gesetzt; und endlich an verschiedenen Orten in eine solche Dunkelheit gefallen, die man auf keine Weise heben könne. Der erste Fehler wird durch Exempel solcher Regeln erwiesen, die in diesem Titel ausgelassen worden; deren der H. V. eine ziemliche Anzahl namhaft macht; die vielleicht auch noch ziemlich vermehrt werden könnte. Den andern Fehler, nämlich die unangenehme Wiederholung einerley Regeln, in eben diesem Titel weiset der Augenschein. Denn z. E. die Regel de successione heredis in vniuersum ius defuncti; steht achtmal mit veränderten Worten aus verschiedenen Schriften der alten JCtorum, in diesem Titel: L. 54. 59. 62. 120. 128. 143. 156. 160. Viele andere mehr als einmal wiederholte Regeln zu geschweigen, die der H. V. anführt. Gothofredus will zwar dieser Wiederholung das Wort reden; er bekömmt aber seine Abfertigung. Die Verabsäumung der Ordnung, 88.
welches der dritte Fehler ist, fällt bald in die Augen, wenn man den Titel durchgeht. Bald han-

handelt Tribonianus von dem iure personarum; bald läßt er es fahren; nimmt es darauf wieder zur Hand; legt es aber auch zum andernmale bey Seite; und ergreift etwas anders; von den Testamenten kömmt er auf die Contracte; von den Obligationen auf die Verbrechen: die Specialia gehen vor den generalioribus vorher: die Ausnahmen stehen nicht an dem Orte, wo sie hin gehören; was zusammen gehört, wird getrennt; was von einander abzusondern war, wird zusammen gesetzt; das Nothwendige ist mit dem Unnützen vermenget; und endlich auf unangenehme Ausschweifungen folget verschiedenes, das verstümmelt ist. Auch diesen Vorwurf will Gothofredus ablehnen; indem er eine besondere Ordnung entdeckt zu haben glaubt, da nämlich Tribonianus in der Ordnung dem Unterschiede der Tractate, aus welchen die Regeln ausgezogen worden, gefolget sey; daher erst Sabinianae regulae, alsdenn Edictales etc. kämen. Diese Ordnung wäre zwar eben nicht die geschickteste und bequemste: es wäre aber doch eine gewisse Ordnung. Allein auch die ist nicht beobachtet worden, wie Gothofredus selbst
p. 165. gestehen muß. Was endlich nun den letzten Fehler, die Dunkelheit, anlanget, so weiset der Verf. daß verschiedene Stellen in diesem Titel sind, die man mehr errathen, als erklären, muß. Man findet nicht wenige, da die Lesart verdächtig und zweifelhaft ist; wiewohl man dieses

ses Triboniano nicht zurechnen muß. Es ist öfters bey nahe unmöglich, den rechten casum zu treffen, auf welchen die Regel geht; und die Ausleger haben da ein recht offenes Feld, sich herum zu schlagen; und die Gelehrtesten stimmen nicht mit einander überein. Selbst Gothofredus, der doch in der Vorrede auch diesen Fehler hat ablehnen wollen, muß endlich von verschiedenen Stellen in seinem Commentario gestehen, daß sie sehr dunkel sind.

Endlich ist noch eine Unterredung übrig; in welcher die Frage untersucht wird, ob es rathsamer und nützlicher sey, die Erlernung der Jurisprudenz mit dem Titel de Regulis Juris anzufangen; welches sonderlich Gothofredus behauptet; oder damit zu beschlüßen, welcher Meynung vornehmlich Cujacius ist. Und dieses letztere behauptet auch der H. V. mit vielen Gründen; nachdem er diejenigen Gründe widerlegt hat, die Gothofredus für seine Meynung anführet. Wir wollen uns, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, hiebey nicht lange aufhalten. Wir halten dafür, die meisten unserer Leser werden die Meynung unsers Verfassers billigen. Wie sollen den Anfängern die Regulae iuris zu lernen gegeben werden, die sie ohnmöglich verstehen, da sie zumal so schwer und dunkel sind, daß es großen Auslegern sauer geworden ist? Ja selbst die leichtesten Regeln bleiben denen dunkel, die noch p. 203.

keine Begriffe von den Anfangsgründen haben; wie der H. V. an dem Exempel der L. 2. h. t. zeigt. Das sind kurz die hier abgehandelten Materien.

p. 117. Nun müssen wir auch etwas genauer von den Versen reden, in welche von dem H. V. die Regulae iuris gebracht worden sind. Man kann sich leicht vorstellen, wie schwer diese Arbeit seyn müsse, und wie viel Kunst dazu gehöre, die an und für sich schweren Regeln in leichten und fließenden Versen, ohne der Poesie etwas zu vergeben, natürlich auszudrücken. Alles dieses erreicht zu haben, wie es der Verf. erreicht hat, ist um so viel mehr zu bewundern, da er, so viel möglich gewesen, die Ausdrücke und Worte der Regeln selbst geflissentlich beybehalten hat. Man hat von den Regulis Juris schon eine solche Arbeit, von Hieronymo Eleno, Balensi, die in Ottonis Thes. Jur. Ciu. T. II. steht; sie ist aber so mager und elend, daß sie Mitleiden verdient. Weit gefehlt, daß sie nur die mindesten Annehmlichkeiten, oder etwas von dem Schönen der Poesie haben sollte; so hat sie nicht einmal die Gaben einer guten Prosa. Um so weniger kann man die Arbeit unsers Verfassers als überflüßig ansehen. Unsern Lesern einen Vorschmack davon zu geben, sollen einige Proben dienen. L. 2. ist folgender maßen gegeben:

Fe-

Femina ab officiis, quae ſint ciuilia, vel quae
Publica ſint quadam lege pudoris, abeſt.
Illa quidem non ius dicit; non poſtulat vmquam;
Illa magiſtratus ſemper honore caret.
Non in opem alterius valet intercedere; non res
In vim mandati, quod dabit alter, agit.
Tales ſunt quandoque Mares, queis debilis aetas,
Firmae mentis inops, obſtat, vt iſta gerent.

L. 35. iſt in dieſe Verſe gebracht.
Nil tam conueniens, tam naturale videtur,
Quam ſolui, quo ſunt quaeque ligata, modo.
Verbis adſtricti, verbis diſſoluimur: aufert
Vincula conſenſus nudus, vt ante tulit.
L. 106.
Res eſt libertas, quae magna dote ſuperbit;
Nec dici, quanti ſit facienda, poteſt.
L. 118.
Is, qui in ſeruitio eſt, ceſſat praeſcribere: numquam
Poſſeſſor, quisquis poſſideatur, erit.
L. 191.
Quaeſitum eſt, an quae viuenti indulſerat, ipſi

Defuncto Princeps haec quoque danda velit.
Neratius negat hoc: sed Princeps aestimet, inquit,
Quem benefacta a se sint habitura modum.

Diese Exempel mögen genug seyn, um zu zeigen, was für einen Werth man den in Versen gebrachten Regulis Juris setzen müsse. Sie werden auch zugleich ein Vorurtheil von den übrigen hin und wieder in diesen Feriis Autumnalibus zur Abwechselung eingestreuten Gedichten erwecken können; die noch viel angenehmer, reizender, zierlicher, und lebhafter sind; weil der V. dabey an nichts gebunden war, wie bey den Regulis Juris. Wir können, der Kürze halber nichts weiter davon sagen. Wir bemerken nur zwey darunter, die sich sonderlich vor andern unterscheiden. In dem erstern wird ein sich selbst eingebildeter großer Rechtsprakticus auf eine sehr muntere Art, und gleichsam mit lebendigen Farben abgebildet, der von aller Literatur und allen schönen Wissenschaften nichts weis,

Cui sunt barbara nomina Vates,
Sunt Oratores obscura vocabula; vani
Historici; vana ars Critica, vana omnia demum;

der von der ächten Jurisprudenz keine Kenntniß

niß besitzt, noch weniger die guten Ausleger kennet; sondern

Quisquilias amat et libros conquirit ineptos,
Pergit ad impuros fontes, putridasque lacunas,

der aus den schlechtesten Stürmern sich ein weitläuftiges Repertorium, als die Schatzkammer seiner großen Wissenschaft gesammlet hat, und dabey dergestalt in sich, wiewohl ohne Nebenbuhler verliebt ist, daß alle übrigen Gelehrten gegen ihn nichts seyn müssen, weil er ohne Mühe eine Menge von Texten, die er nicht versteht, von Autoren, die er nicht gelesen hat, aus seiner Schatzkammer aufführen kann. p. 35.
Das andere schildert in einer feinen Satyre, und mit scharfem Witze einen andern Juristen ab, dem nichts gefällt, als nur er sich selbst, der, ohne etwas weiter als ein kleines Compendium gelernet zu haben, sich einbildet, sein hoher Verstand sey hinreichend, alles zu durchdringen, und zu entscheiden:

Olli
Sat Compendiolum, sat paruulus Index,
Curtae notitiae, perpauca vocabula iuris,
Et notae quaedam normae, et generalia dicta,
Non collecta libris, sed pene accepta per aures.

In beyden Gedichten streitet das Lehrreiche und Nützliche, mit dem Angenehmen, und Witzigen, gleichsam um die Wette.

p. 237. Zum Beschlusse sind noch die Gedichte des Verf. angehänget, die seit 1742. und also nach der Sammlung seiner Gedichte, einzeln heraus gekommen sind; und die Elogia und Zeugnisse der Gelehrten, die sie von des H. V. Schriften, entweder durch Recensionen in gelehrten Journalen, oder in Briefen zu erkennen gegeben haben.

II.

Jo. Henr. Nob. Dom. de Berger,

S. R. I. Ordinumque immediatorum in Franconia, Sueuia, et tractu Rhenano, Equitis, Hereditarii in Nieben, et Wattersdorf, Sacr. Caes. Maj. in Senatu Aulae Imperialis Consiliarii, Oeconomia Juris, ad vsum hodiernum accommodati, accurante Filio, Christoph. Henr. Nob. Dom. de Berger, Editio Sexta, Nouis accessionibus ex nouissimo Sax. El. iure aucta et locupletata, Cura Jo. Augusti Bachii, J. V. D. et Prof. Publ. ac Regii Consist. Eccles. Lips. Adsessoris. Lipsiae. Sumtibus Haeredum Lankisianorum 1755. in 4. auf 6 Alph. 14 Bog.

Unter den vielen Schriften, womit der sel. Reichshofrath von Berger die Jurispru-

denz

denz bereichert hat, ist wohl eine der aller vornehmsten seine Oeconomia Juris. Sie ist daher in Deutschland mit dem größten Beyfall aufgenommen, und mit der größten Begierde aufgekauft worden; daß nun schon die sechste Auflage davon hat veranstaltet werden müssen. Berger war zu seiner Zeit ohnstreitig einer der allergrößten Juristen. Er hatte nicht nur eine sehr weitläuftige Wissenschaft der Gerichtspraxis, die er in denen wichtigen Aemtern, da er Urthel abzufassen hatte, erlangt hatte, sondern auch eine große Gelehrsamkeit und Kenntniß der Literatur, und Sprachen, welche nicht selten denen großen Prakticis fehlet, oder verabsäumet wird; wodurch er seine praktische Erfahrung zu einer ungemeinen Gründlichkeit erhob, und in den Stand gesetzt wurde, eine genaue Theorie mit der Praxi zu verbinden, und dadurch der Wissenschaft des Rechts das rechte Licht zu geben. Man findet von seiner Literatur so wohl in andern Schriften, als auch in der Oeconomia Juris, die unzweifelhaftesten Beweise, an denen Auslegungen, die er von solchen Gesetzen vorträgt, die der Hause ordentlicher Weise nicht versteht, oder falsch erklärt. Seine Verdienste, und die Oeconomia Juris sind den Juristen bekannt genug. Es würde also überflüßig seyn, etwas mehr davon zu sagen. Es ist nur noch dieses nöthig anzuzeigen, was in dieser neuen Auflage der Oekonomie hinzugekommen ist. Da in diesem

Werke hauptsächlich von dem Verfasser auf die Chursächsischen Gesetze mit gesehen, und an seinem Orte allemal gewiesen worden, in wie weit diese von den gemeinen Rechten abgehen; so hielt der Verleger für dienlich, Zusätze von den allerneusten Sächsischen Rechten und Gesetzen, an gehörigen Orten, machen zu lassen, weil sich seit der erläuterten Proceßordnung, als deren Veränderungen schon mit angebracht waren, durch neue Mandate und Decisionen sehr vieles geändert hatte. Die Arbeit wurde Herrn D. Bach, der sich sonst schon durch viele gelehrte Schriften, bey der gelehrten Welt einen guten Namen erworben hat, aufgetragen. Dieser hat nicht nur aus den neuesten Sächsischen Landesgesetzen kurze Auszüge an ihrem Orte beygefüget, sondern auch noch aus den gemeinen Rechten öfters Zusätze gemacht, wo er es nöthig fand. Ja er hat, nach dem Exempel des sel. Bergers, an vielen Orten aus den besten Auslegern des Römischen Rechts, Anmerkungen und Observationen, über schwere Fragen und Texte eingerückt. Durch diese neuen Zusätze hat also diese Auflage einen großen Vorzug bekommen, und ist wenigstens für diejenigen, die die Kenntniß der Sächsis. Rechte nöthig haben, und sonderlich für Anfänger, viel brauchbarer geworden, als die vorigen. Herr D. Bach aber hat sich dadurch seine Verdienste um die Jurisprudenz vermehrt.

Was endlich das Aeußerliche anlanget, so hat auch hierinn diese Auflage einen nicht geringen Vorzug vor den übrigen. Das Papier ist fein, und der Druck sauber. Die Lettern sind etwas kleiner, als in den vorigen Ausgaben, theils um, wegen der Zusätze zu vermeiden, daß das Buch an Größe nicht anwachsen, und für die Käufer theuerer werden möchte; theils auch damit der Druck feiner, und für die Augen angenehmer würde. Dadurch ist es der Zusätze ohngeachtet nun um etwas schwächer geworden, als es bey den vorigen Auflagen: und die Zahlen der Seiten haben sich verändert. Damit aber niemand in dem Aufschlagen gehindert wird, weil man dieses Buch bey andern Juristen öfters nach den Seiten angeführet findet, hat man eine Tafel beygefügt, in welcher die Seiten der neuen und der alten Auflage mit einander verglichen werden. Das Register ist verbessert, und nach der neuen Auflage eingerichtet.

III.

Nachricht von der Belehnung

Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, geschehen von dem römischen Könige, Ferdinand dem Ersten, zu Wien im Jahr 1535. Nebst Georgen Spalatins Berichte von dieser Handlung, zur Erläuterung einiger Stellen des T. Reichs Lehnrechts, abgefasset von Christian Gottlieb Buder, D. Fürstl. Sächsis. Hofrath und Professor in Jena, bey Joh. Adam Melchiors sel. W. 1755. 4. 3. Bogen.

Nachdem der Herr Verfass. der dem Churfürsten zu Sachsen, Friedrich dem Weisen, in den Jahren 1495 und 1521. geschehenen Belehnung kürzlich Erwehnung gethan; so kömmt er auf die Belehnung des Churfürsten Johann Friedrichs. Churfürst Johannes der Beständige, hatte zwar um gleichmässige Belehnung, durch verschiedene kostbare Beschickungen, an dem kaiserl. Lehnhofe Ansuchung gethan, solche aber nicht erhalten können; vielmehr wurde ihm solche im Jahr 1530 „weil er vom Glauben von Ihr. Kaiserl. Majestät und andern sich entsetzet, er mit dem „Eidgenossen zu einem Verständniß sollte eingelassen haben„ u. s. w. abgeschlagen. Der Churfürst Johannes beantwortet diese kaiserl. Ent-

Entschlüßung sehr standhaft; beruft sich auf die mit seinem Herrn Bruder bereits empfangene Lehn, und die zu weiterer Belehnung nach beschehenem Todesfall erhaltene schriftliche versiegelte Indult und neuere endliche Bewilligung; und zeiget umständlich, daß er, nach Maaßgabe der Lehnrechte, der Lehn gebührliche Folge gethan. Nicht weniger hat er auch die andern Einwendungen, den Glauben und die Bündnisse betreffend, sub dato 21. Julii 1530. gründlich abgelehnet; dem ungeachtet aber die Belehnung nicht erhalten können, sondern ist ohne solche im Jahr 1531. verstorben. Sein Nachfolger der Großmüthige Joh. Friedrich, hatte der in gemeldetem Jahre zu Cöln geschehenen Königswahl Ferdinand des Ersten widersprochen, und dieses, nebst der Religionssache und Verweigerung der Investitur, schien zu großen Weiterungen Anlaß zu geben. Doch im Jahr 1534. wurde auf einer besondern Zusammenkunft zu Cadan in Böhmen, unter Vermittelung Churfürst Albrechts zu Maynz, und Herzogs George zu Sachsen, neben andern Sachen, auch die Investiturangelegenheit berichtiget, und deßwegen insonderheit versprochen: „So „sollen auch dem Churfürsten zu Sachsen, und „seiner Lieb. unmündigen Bruder (Joh. Ernst) „in vorberührter Zeit, ihre Lehn und Regalien „verliehen werden.„ Der Hr. Verf. erweiset hierauf die Billigkeit dieses Versprechens, theils aus denen in der Regimentsordnung vom J.

1521. enthaltenen hierher gehörigen Verordnungen, theils durch eine kurzgefaßte und mit gehörigen Beweisen belegte Erzählung derer von Churfürst Johann dem Beständigen: um Erhaltung der Belehnung zu wiederholten malen angewendeten Bemühungen, und der desfalls vom Kaiser Carl den Fünften ertheilten Entschlüßungen, und von Zeit zu Zeit erneuerten Indulte. Endlich hat auch der Churfürst Johann Friedrich, dem Cadanischen Vertrage zu Folge, im Jahr 1535. in dem Hofe der königlichen Burg zu Wien, unter freyem Himmel, die öffentliche Belehnung erhalten. Die überaus merkwürdige Geschichte dieses großen und durch seine Unglücksfälle nicht weniger, als durch seine Standhaftigkeit, und erhabenen Tugenden, berühmten Churfürstens haben nun zwar mehrere gelehrte Federn würdigst beschäfftiget, allein von dieser nicht weniger Anmerkungswürdigen Belehnung findet man dennoch bey ihnen entweder gar keine, oder sehr kurze und unvollständige Nachricht. Da nun der Herr Verfasser eine Abschrift von dem Leben des berühmten und um das Haus Sachsen Ernestinischer Linie hoch verdienten George Spalatins, wie er solches selbst lateinisch verfasset, und in welchem er unter andern auch diese merkwürdige Belehnung, wie solche der Churfürst vor sich, und seinen Herrn Bruder Johann Ernsten auch mit

mit belehnte Herren Vettern, Herzog Georg und Herzog Heinrich zu Sachsen, den 20 Novembr. 1535. empfangen, als ein Augenzeuge beschrieben, zu Handen gekommen; so hat er die Erzählung von solcher Lehnsempfängniß, am Schlusse dieser Abhandlung, nach den eigenen Worten gedachten Spalatins, vollständig abdrucken lassen. Dieses wird denen Gelehrten um desto angenehmer seyn, da man aus selbigen dieses besondere ersehen kann, wie damals das Ceremoniel von einem römischen Könige gegen einen Chur- und alte Reichsfürsten vor und nach den Belehnungen, beobachtet worden. Etwas daraus anzuführen, wollen wir folgendes bemerken: Der Churfürst hat dem römischen Könige selbst gedanket, und, bey der Belehnung des Herzogs Francisci von Lüneburg, ihm das Schwerdt vorgetragen. Als aber der König sich zurück begeben, ist ihm von dem Churfürsten wiederum das Schwerdt, vom Herzog Magno von Mecklenburg, der Reichsapfel, und von Herzog Ernsten, des Herzog Philips von Braunschweig Sohn, das Scepter vorgetragen worden. Bey der Tafel hat der Churfürst der römischen Königinn zur Linken gesessen, und der König hat ihm den ersten Trunk zugebracht. Endlich hat der römische König dem Churfürsten bey dessen Abreise mit dem ganzen Hofe bis auf die Hälfte der wienerischen Brücke begleitet, und ihn mit vie-

vieler Hulde und großen Versprechungen entlassen. Das übrige betrifft dessen Rückreise, und was sich dabey Merkwürdiges zugetragen.

IV.

Christ. Frid. Geo. Meisteri. D.

Jurium in Ill. Georgia Augusta Prof. Publ. Ordin. et Facult. Jur. Ass. Principia iuris criminalis Germaniae communis. Auditorum vsibus destinata, Goett. imp. Victor Bossigelii 1755. 1 Alphabet 9 B. in 8.

Der Herr Verfasser sucht sein Vorhaben, eine neue Einleitung zu dem peinlichen Rechte zu schreiben, in der Vorrede zu rechtfertigen, weil dergleichen Einleitungen doch nur zum Besten der Studirenden, und zu akademischen Vorlesungen entworfen, und bekannt gemacht würden, zumal da wohl ein jedweder selbst der beste Ausleger seiner eignen Sätze und Gedanken sey, andere aber, wegen der verschiedenen Gedenkungs- und Lehrart, sich seiner Arbeit zu dem gleichmäßigen Zwecke nicht so gut und nützlich bedienen könnten; daher es denn oft weit bequemer und besser sey, wenn ein akademischer Lehrer selbst einige Anfangsgründe, deren er sich bey seinen Vorlesungen be-

bedienen könne, entwerfe. Diese Ursache scheint von ziemlicher Erheblichkeit zu seyn, zumal wenn die Ausführung eines solchen Vorhabens auf eine Art geschieht, welche wirklich denen Anfängern einen deutlichern, ordentlichern und vollständigern Begriff von einer Wissenschaft beyzubringen im Stande ist, außer dem aber glauben wir nicht zu irren, wenn wir die Menge und Verschiedenheit solcher Einleitungen und Lehrbücher den Studirenden mehr schädlich als nützlich zu seyn erachten. Oft bestehen ihre Abweichungen von einander nur in sehr geringfügigen Kleinigkeiten, welche jedoch in den Augen, der Anfänger, die das wahre Wesen der Sachen gründlich einzusehen, noch nicht im Stande sind, von großer Wichtigkeit zu seyn scheinen: und da sie eben so wenig vermögend sind, sie gehörig zu vergleichen, so bilden sie sich selbst allerhand Widersprüche, wo doch in der That keine zu finden sind, und hierdurch geschieht es denn, daß nicht nur ihre Erkenntniß in vielen Stücken ziemlich in Unordnung und Dunkelheit geräth, sondern sie auch in dem weitern Fortgange ihrer Wissenschaft merklich gehindert werden. Doch wollen wir diese nöthige Anmerkung keinesweges dahin verstanden haben, als ob wir hierdurch der geschickten und gründlichen Arbeit des Herrn Verfass. einen Vorwurf zu machen gedächten. Wir glauben vielmehr, daß diese Anfangsgründe des peinlichen

Rechts

Rechts in der That so angeordnet, verbunden und ausgeführet sind, daß sie bey akademischen Vorlesungen mit vorzüglichem Nutzen gebraucht werden können. Die darinnen beobachtete Ordnung ist die natürlichste. Diese hat die drey Abtheilungen desselben selbst an die Hand gegeben. Die erste machet die in Deutschland vorkomenden verschiedenen peinlichen Gesetze bekannt, und enthält zugleich eine kurze Geschichte dieses Theils der Rechte. Die zwote untersuchet und beschreibt die mancherley Arten der Verbrechen und die darauf gesetzten Strafen, und die dritte endlich lehret das in peinlichen Fällen eingeführte rechtliche Verfahren, und entwickelt insonderheit den bey solchem gewöhnlichen Untersuchungsproceß. In dem ersten Abschnitt also bemerket der Herr Verfasser zuförderst, was für ausdrückliche Gesetze von den ältesten Zeiten an bis jetzo gegeben, oder angenommen worden, und erinnert dabey ganz recht, daß, aller dieser Gesetze ohngeachtet, dennoch die peinlichen, und vornehmlich die besondern Gerichte jedes Landes und Ortes zugleich zu allen Zeiten, ihre eigenen Gewohnheiten neben her gehabt, und beybehalten; daher es denn auch guten Theils mit gekommen, daß nach Verlöschung des Carolingischen Stammes, und da die geschriebenen Gesetze ziemlich in Vergessenheit gerathen, in Deutschland ein peinliches Recht entstanden, welches gänzlich auf bloße, oft nicht gar

ver-

vernünftige, und wenigen bekannte, Gewohnheiten gegründet, und deswegen sehr ungewiß und theils höchst unbillig gewesen. Die Einführung der fremden Gesetze habe hernach die Ungewißheit und Verwirrung dieses Rechts nur noch vermehret; und, ob gleich nach Abschaffung des westphälischen Gerichts, anfänglich von dem Bischoffe Georg zu Bamberg, hernach auch von einigen andern Reichsfürsten, und endlich vom Kaiser Carl dem V peinliche Halsgerichtsordnungen verfasset, und öffentlich bekannt gemacht worden, unter denen die letztern insonderheit als ein allgemeines Reichsgesetze gelten sollen; so hätte dennoch diese, so wohl als die andern, nicht nur añoch verschiedene wichtige Fehler; sondern, da hernach so viele Reichsfürsten in ihren Landen besondere, und von der Carolinischen in mehrern Stücken abweichende, peinliche Gesetze eingeführet, hierzu auch noch die verschiedenen Auslegungen der Rechtslehrer gekommen, welche in den peinlichen Gerichten ein großes Ansehen erlanget; so müsse man daher eingestehen, daß wir in Deutschland kein anderes allgemeines peinliches Recht haben, als bloß ein subsidiarisches, worauf er die Ordnung der verschiedenen Rechte und Gewohnheiten, auf welche man in peinlichen Fällen zu sehen hat, durchgeht. In dem zwoten Abschnitte wird, in 48. Hauptstücken, anfänglich von den Verbrechen und deren Strafen, imgleichen beyder Eintheilungen, über-

überhaupt gehandelt, und die allgemeinen Grundsätze, auf welche bey Beurtheilung der Verbrechen, und der Verbrecher, imgleichen bey Auflegung der Strafen, zu sehen, festgestellet, sodenn aber die verschiedenen Verbrechen besonders durchgenommen. Der Herr Verfasser betrachtet solche, in so fern sie entweder gegen Gott, oder das gemeine Wesen, und dessen Wohlfahrt, so wohl unmittelbar, nämlich in Ansehung der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, der öffentlichen Aemter und Güter, und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; als mittelbar, in Betrachtung des Lebens und Leibes, der Ehre, der Güter und Familien einzeler Bürger und Unterthanen, begangen werden, als unter welche Hauptclassen er alle und jede Verbrechen gebracht hat. Und zwar behandelt er jedwedes dergestalt, daß er, nach einer richtigen Beschreibung und Eintheilung desselben, die darauf gesetzten Strafen, und die Gesetze, wodurch solche bestimmet, auch die Umstände, welche zu einiger Milderung desselben dienen können, fleißig anführet, und genau auseinander setzet. Im dritten Abschnitte endlich, wird, in 24. Hauptstücken, von der Bestellung des peinlichen Gerichts, denen dahin gehörigen Sachen, und der Form desselben, so wohl was die darbey vorkommenden Personen, als die Art des Verfahrens, es mag nun solches Untersuchungsweise, oder vermittelst einer ordentlichen Klage und daraus

aus erwachsenden Processes, geführet werden, und zuletzt auch von den peinlichen Unkosten, und der Art, wie ein peinliches Verfahren aufgehoben werde, gehandelt. Freylich sind hierbey nicht alle Sätze so umständlich und ausführlich abgehandelt, daß man sie, und die Meynung des Herrn Verfass. nach allem ihren Umfange, vollkommen einsehen kann. Allein wir halten dafür, daß dieses keinesweges als ein Fehler angegeben werden könne, da solches die Natur eines Lesebuchs, welches durch mündlichen Unterricht erst recht aufgekläret werden soll, nicht anders mit sich bringet. Wenigstens müssen wir doch gestehen, daß nicht leicht, bey einem peinlichen Falle, oder den dahin gehörigen Gesetzen, ein Umstand vorkommen werde, welcher hier nicht einigermaßen berühret, und dadurch einem Lehrer Anlaß und Gelegenheit gegeben worden, solchen seinen Zuhörern deutlicher und mit denen nöthigen Erläuterungen vorzutragen und zu erklären. Auch dieses müssen wir, zum Ruhm des H. V. nicht unberührt lassen, daß er überall, nicht nur die Quellen des peinlichen Rechts und die dahin einschlagenden Gesetze, sondern auch die besten und brauchbarsten Schriften derer, sonderlich neuern, Rechtslehrer fleißig angeführet, wodurch Lehrer und Zuhörer gar große Vortheile, so wohl in Ansehung der Bequemlichkeit als des wirklichen Nutzens, erhalten können.

V.

Johann David Michaelis,

orndentl. Lehrers der Weltweisheit, Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen, Göttingen, verlegts Abraham Vandenhöks sel. Witwe 1755. 1 Alph. 16½ Bog. in 4.

Der Herr Verfasser, dessen bekannte Verdienste um die theologische Gelehrsamkeit wir den Freunden derselben zu rühmen überlassen, thut gegenwärtig einen freyen Schritt in eine Materie, welche den Gottesgelehrten und Rechtsgelehrten gemeinschaftlich wichtig ist, und von der man, nach den bisherigen Versuchen, kaum glauben sollte, daß sie in eine sichere und richtige Mittelstraße könne geleitet werden. Er hat bereits durch seine Comment. de mente et ratione legis Mosaicae, vsuram prohibentis, Erfurt 1746. und durch die Comment. duas in leges diuinas de poena homicidii, Goetting. 1750. gezeigt, wie geschickt er sey, die schwersten und merkwürdigsten Gesetze Mosis zu erläutern. Gegenwärtig beschäfftiget er sich mit dem streitigsten Theile derselben: mit den Ehegesetzen. Da ihm niemand eine sehr seltne Einsicht in die Spra-

che, deren sich der Gesetzgeber der Israeliten bedient hat, und in die Sitten der Morgenländer, von denen die Gesetze abhangen; einen scharfsinnigen und von Vorurtheilen gänzlich freyen Verstand, eine ungebundene Liebe zur Wahrheit, absprechen kann: so muß ein solcher Charakter viele Aufmerksamkeit für sein Buch erwecken. Es bestehet dasselbe aus acht Kapiteln, von denen wir das beträchtlichste hier dergestalt vorlegen wollen, daß wir den Herrn Verfasser selbst, in gehörigem Zusammenhange reden, und dem Leser seine Meynung in der Kürze wollen vortragen lassen.

Das erste Hauptstück begreift einige Vorerinnerungen in sich. Bey so vielen über die Mosaischen Ehegesetze angestellten Untersuchungen, und gewechselten Streitschriften, ist doch ihr wahrer Sinn noch zur Zeit nichts weniger als entschieden. Daher suchen viele, an statt eine gewisse Meynung hierinnen zu wählen, vielmehr einen Ausweg, um nicht durch Annehmung zweifelhafter Grundsätze in die Gefahr eines Irrthums zu laufen. Sie wünschen z. E. daß dergleichen Heirathen, über deren Rechtmäßigkeit man noch nicht einig ist, gar unterlassen werden möchten, oder sie überlassen die Wahl dem Gewissen derer, die es am nächsten angeht. Es scheint auch eine sehr schwache Hoffnung da zu seyn, daß wir die in der Sittenlehre so nöthige Gewißheit oder doch p. 1-32. §. 1.

hohe Wahrscheinlichkeit, auch bey diesem Punkte endlich erhalten dürften. Denn, wie die Sache bisher getrieben worden, findet man so wenig auf die gelinde Seite, welche ordentlich von den Rechtsgelehrten und Philosophen unterstützt wird, als auf die strengere Seite, deren Anhänger am häufigsten unter den Theologen zu suchen sind, ein erhebliches Uebergewicht. Man hat sich weder über die Gränzen der Verbindlichkeit dieser Gesetze, noch über ihre Ursachen, noch auch über die in Erklärung derselben zu beobachtende Ausdehnung oder Einschränkung verglichen. Die Verwirrung ist desto größer geblieben, weil man das Dispensationsrecht der Obrigkeit, dessen Erläuterung hier von vielem Nutzen wäre, noch am allerwenigsten außer Streit gesetzt hat.

§. 234. Es ist allerdings nützlich und nothwendig, die Ursachen dieser fortdaurenden Dunkelheit und Ungewißheit einzusehen: es ist aber auch nicht schwer sie zu finden. Die erste ist diese: Man hat hierüber gar zu viel gestritten. Dazu haben meistentheils einzelne Fälle von besondern Ehen Anlaß gegeben, wobey die Personen, die daran Theil nahmen, wünschten, daß sie erlaubt seyn möchten. Da ist es denn ganz natürlicher Weise geschehen, daß die Gelehrten, welche den Ausspruch thun sollten, sich als Parthey aufgeführet, und nicht so wohl von vorne an untersucht haben, was recht oder unrecht

recht sey, als vielmehr mit ihren vorgefaßten Meynungen dazu gekommen, und nur auf deren Beweis bedacht gewesen sind. Sie brachten zu der Prüfung, die man von ihnen begehrte, schon die Absicht mit, die Ehe von der die Rede war, entweder zu erlauben oder zu verbiethen. Bey so gestalten Sachen sah man seine eigene Meynung niemals in ihrer rechten Stärke oder Schwäche, weil man sich die Gründe der Gegenparthey nur obenhin vorstellte. Man sah die vorgelegten Fragen immer von den bereits bekannten Seiten an, und entdeckte folglich daran nichts neues. Es ward z. E. voraus gesetzt, eins von beyden müsse wahr seyn: entweder, die Ehegesetze Mosis verpflichten alle Menschen, und können daher nicht dispensiret werden; oder, sie gehen nur die Israeliten an, und sind bey uns als bloß menschliche Gesetze anzusehen. Eben so dachte man bey der andern Hauptfrage, und glaubte, entweder seyen nur diejenigen Fälle verbothen, welche Moses ausdrücklich nennet, oder, das Verboth erstreckt sich auf Folgerungen die man daraus ziehen kann. Kein Mensch ließ es sich in den Sinn kommen: dari tertium. Alleine jede von beyden Extremitäten hat doch ihre Schwierigkeiten, und einem bedachtsamen Gemüthe waren dieselben zu merklich, als daß es sich hätte determiniren können. Dazu kam noch dieses, daß man in den Streitschriften, welche dieser Materie wegen zum Vorschein

kamen, einen unnöthigen Vorrath von Gelehrsamkeit anbrachte, und, indem jeder Theil die Meynungen der Gelehrten, der Kirchenväter und Juden vor sich anführte, sich mit Nebensachen, und immer größrer Weitläuftigkeit beschweret hat. Ueberhaupt gieng es damit, wie mit andern theologischen Wahrheiten, die das Unglück haben zu Streitfragen zu werden. Anstatt daß ihre Entscheidung dadurch erleichtert wird, verbirget sie sich oft nur noch mehr, und wird immer stärker verwickelt. Es ist noch ein anderer eben so nachtheiliger Umstand übrig, der so vielen berühmten Männern zur Entschuldigung dienet, daß sie über die Ehegesetze Mosis mit schlechtem Fortgange geschrieben haben. Es fehlte ihnen an einer hinlänglichen Kenntniß des Hebräischen, dessen man dabey gar nicht entbehren kann. Wenn die Rechtsgelehrten aus diesem Grunde Fehler begangen haben; so sind sie doppelt zu entschuldigen, einmal, weil man eine solche Fertigkeit von ihnen nicht fordern kann, und sodann, weil sie sich auf Führer verlassen haben, bey denen sie untrüglich anzutreffen seyn sollte. Ueberdies hat auch ein großer Theil die Denkungs- und Schreibart, welche in den Büchern Mosis herrscht, nicht recht gefaßt. Wenige werden bemerkt haben, daß viele seiner Gesetze, schon vor seiner Zeit, ein Herkommen, und mithin ein Recht gewesen, diejenigen aber, welche von ihm die größte und bestimmteste Deutlichkeit

ver-

verlangen, fordern zuviel. Als ein Gesetzgeber, hat er sich, so viel möglich, der Kürze beflissen, und es ist ihm sehr gewöhnlich und fast eigen, in einzeln Beyspielen das zu verbiethen, oder zu befehlen, was er überhaupt, und in allen ähnlichen Fällen, beobachtet wissen will.

Hierauf erkläret der Herr Verfasser die §.5--10.
Absicht und Einrichtung seiner Schrift, und rechtfertiget sich wegen der von ihm entweder gebrauchten oder weggelassenen Erkenntniß- und Entscheidungsgründe. Die Meynungen §. 6.
der alten und neuern Kirchenlehrer hat er gar nicht gesammlet: eine dergleichen Erzählung würde weder angenehm und lehrreich, noch weniger wichtig und nützlich gewesen seyn. Hin- §. 7.
gegen wird man desto geneigter seyn zu glauben, daß die Schriften und Alterthümer der Juden hier in genaue Betrachtung müssen gezogen werden. Denn da die Frage von Gesetzen ist, welche unter diesem Volck zuerst aufgekommen, so kann es uns nicht gleichgültig seyn zu wissen, wie sie von demselben verstanden und in Ausübung gebracht worden sind? Damit man bey diesem Nachforschen nicht auf den unrechten Grund gerathe, ist es billig einen Unterscheid zwischen den Zeiten zu machen, in denen die Juden nach und nach gelebt haben. Daraus entspringen vier Abschnitte. Der erste enthält die Zeit vor Mose; die zwar zur Erläuterung nützlich gebraucht werden kann,

aber doch eigentlich keine jüdische Geschichte darstellet, weil dieses Volk damals nur erst in seinen Vätern vorhanden war. In den zweyten Abschnitt gehöret die Zeit Mosis selbst, und derer, welche ihn noch gekannt und überlebt haben. Dieser Zeitpunkt würde von großer Wichtigkeit seyn, allein es mangelt uns an Nachrichten aus denselben. Man kann nur ein einziges Exempel dahin rechnen, nämlich, die Ehe der Tochter Calebs mit dessen Bruder dem Othniel: denn so müssen die Jos. 15, 17. B. Richt. 1, 13. enthaltene Worte nach den Accenten übersetzt werden. Allein es ist doch zweifelhaft, und wohl gar unwahrscheinlich, daß Caleb und Othniel Brüder gewesen: die hebräischen Worte sind nicht dagegen, daß sie bloß Anverwandten haben seyn können, und Calebs Vater wird sonst ordentlich Jephunne genannt.

§. 8. Der dritte Zeitraum geht von Josuä Tode an bis zur babylonischen Gefangenschaft. Er ist an Nachrichten eben so arm als der vorhergehende, aber auch weit weniger beträchtlich als derselbe. Wüßten wir gleich, wie man sich damals nach den Ehegesetzen Mosis gerichtet habe, so würde doch solches zur Entscheidung unsrer heutigen Zweifel wenig beytragen. Denn in den unruhigen Zeiten zwischen Josua und Saul sind viele sehr streng gegebene Gesetze Mosis außer Uebung gekommen, und hernach niemals wieder beobachtet worden. Ja, hat Absalom die Kebsweiber

seines

seines Vaters öffentlich und ungescheut beschlafen können, so müssen damals die Gesetze Mosis wider die Blutschande in schlechter Achtung gestanden haben. Unterdessen ist doch auch aus dieser Zeit ein Beyspiel übrig. Thamar, welche ihr Halbbruder Ammon zu unehlichen Beyschlaf verführen will, bedienet sich, um ihn davon abzuhalten, des Bewegungsgrundes: er solle nur mit dem Könige reden; der werde sie ihm zur ordentlichen Ehe nicht versagen. 2. B. Sam. 13, 13. Sie muß also doch gewußt haben, daß der König in einem einzelnen Falle, auch so gar die Ehe zwischen Bruder und Schwester erlauben würde. Allein diese Folge ist keine von den wichtigsten. Ein junges Frauenzimmer konnte, nach der morgenländischen Erziehung, von dem königlichen Dispensationsrechte nicht am zuverläßigsten unterrichtet seyn. Und außerdem sind diese Worte in dem heftigen Affekt eines Frauenzimmers, das seine Ehre zu retten aufs äußerste bemühet ist, gesprochen: ein Umstand, der es nicht zugiebt, daß man sie sicher für Wahrheit annehme. Was endlich den vierten Abschnitt der jüdischen Geschichte, welcher von ihrer Zurückkunft aus der babylonischen Gefangenschaft bis auf unsere Zeiten reicht, angeht, so muß man ihm ebenfalls nicht allzu viel zutrauen. Alle Meynungen und Exempel ihrer Schriftsteller aus dieser Zeit, entscheiden nichts. Es würde genug seyn, zu sagen, daß §. 9.

 die

die Juden uns nie zu authentischen Auslegern der Bibel angewiesen worden: man kann und muß sich aber noch weiter einlassen. Denn dem ersten Anblick nach scheinen die jüdischen Gewohnheiten und Erklärungen wirklich von großem Gewichte zu seyn: indem die Juden von Vater zu Sohn die Sitten geerbt haben, die ihnen Moses vorgeschrieben, und von Jugend auf die hebräische Sprache gelernet haben. Man hat also folgendes zu merken, die neuern Juden sind schlechte Kenner des Hebräischen. Es ist solches gar nicht ihre Muttersprache; sie lernen es wie wir, und zwar unter vielerley Vorurtheilen, und mit weit geringern Hülfsmitteln. Geht man auf die Zeit vor der Zerstörung Jerusalems zurück, so bleibt dieses Urtheil noch immer richtig, und je höher man auch hinauf steigt, so erhält man doch aus ihren Erklärungen wenig Zuverlässigkeit. Mit ihren Ueberlieferungen sieht es
§. 10. noch schlechter aus. Da die Juden so oft unter fremde Herrschaft gekommen, so haben sich ihre alten Gebräuche nach und nach auch mit verändert. Ihre jetzigen Sitten sind oft gerade das Gegentheil von denen, die sie vor Alters gehabt haben, und man kann daher nicht schließen, daß etwas zu Mosis Zeit gebräuchlich gewesen, weil man es jetzt bey den Juden antrifft. Was kann man sich aber von ihren schriftlichen Traditionen versprechen, wenn man weis, daß ihre Erfinder meistentheils von

schlech-

schlechter Gelehrsamkeit und Beurtheilungskraft gewesen, daß sie nicht einmal glaubwürdig genug fortgepflanzt worden, und untereinander selbst streiten? Auch das Gute und Brauchbare, das man darunter heraus suchen muß, gilt nicht eher, als bis es anderswoher bestätiget worden. Unser Erlöser selbst hat das Ansehen dieser Traditionen am stärksten verringert, indem er sie als menschl. und irrige Lehren vorgestellet und bestritten hat. Nachdem so vieles, was man als reiche und schätzbare Quellen bey der Untersuchung der mosaischen Ehegesetze ansehen könnte, theils weggeräumet, theils als weniger erheblich hat müssen vorgestellet werden, so bleibt in der That nichts als eine vernünftige Betrachtung der Worte Mosis mehr übrig, und zu dieser macht der Herr Verf. nunmehro den Anfang.

Er handelt im zweyten Hauptstück die Frage ab, ob die allzu nahen Ehen bloß den Israeliten, oder allen Völkern untersagt sind? eine Frage, welche in gegenwärtiger Materie billig zuerst muß beantwortet werden. Die Ehegesetze Mosis verbinden uns deswegen noch nicht, weil sie in den Büchern Mosis als Gesetze aufgezeichnet sind. Wäre dieses der Grund ihrer Verbindlichkeit, so würden wir uns mit gleichem Rechte auch allen demjenigen unterwerfen, was er sonst dem Israelitischen Volke gebiethet. Allein sein politisches und Kirchengesetz ist, nach der

p. 33-67.

§. 12.

der Sprache der Schrift aufgehoben, und nur sein Sittengesetz geht uns an. Es ist ein Fehler, wenn man hier die Vermuthung anbringen will, die Ehegesetze Mosis giengen zwar nicht alle Menschen an, wohl aber alle Christen, indem diejenigen, die von den Heyden zum Christenthum übergetreten wären, in der That ein Theil des jüdischen Volks geworden, daher diese den Juden gegebene Gesetze sie auch verpflichteten. Es beweiset dieses nicht allein mehr als man damit beweisen will, und als die Wahrheit ist, sondern es streitet auch mit der Lehre der Apostel, welche gar nicht wollen, daß die Heyden Juden werden sollen. Andere meynen, wir sollten die mosaischen Gesetze da, wo es möglich ist, nachahmungsweise einführen, weil sie sehr weise und vortrefflich wären. Aber zu geschweigen, daß dazu eine sehr vollkommene Einsicht in Mosis Gesetzbuch gehöret, so ist solches auch deswegen nicht thulich, weil er sich gemeiniglich nach dem ältern Herkommen bey seinem Volke gerichtet hat, welches bey uns oft bessere Gesetze aufheben würde. Auch der Gedanke derer, welche glauben, wir müßten deswegen die mosaischen Ehegesetze halten, weil von den Christen eine noch größere Heiligkeit erfodert werde, als von den Juden, beweiset zu viel. Denn wir würden, dem zu folge, sehr weit gehen müssen. Uberdies wird auch etwas, das den Juden verbothen worden, dadurch nicht an, und für sich

sünd-

sündlich, und das Gegentheil davon heilig: so wie unsre größere Heiligkeit aus stärkern Bewegungsgründen zum Guten, und aus mehrerer Kenntniß unserer Pflichten, entstehet.

Die mosaischen Ehegesetze sind keine leges positiuae vniuersales: ob gleich eine dergleichen Art von Gesetzen möglich ist. Die Ursache liegt am Tage. Sie sind in einem Gesetzbuche enthalten, welches damals nur einem einzigen Volke bekannt gemacht war, und dessen Sprache die übrigen Völker nicht einmal verstanden. Was noch mehr: Moses rechnet es bey der ersten Gebung seiner Ehegesetze schon den Cananitern als eine Sünde an, daß sie nicht nach denselben gelebt haben. Er muß sie also selbst nicht für allgemeine positive Gesetze gehalten haben, da sie doch unmöglich eher haben verbinden können, als sie gegeben waren. Unterdessen ist es doch gewiß, daß die Ehegesetze Mosis auch uns zur Richtschnur dienen sollen, und der wahre Grund dieser Verpflichtung liegt darinnen, weil sie Moses selbst für ein Stück des Sittengesetzes, oder derjenigen Sittenlehre, die vor seiner Zeit schon gültig und ein göttliches Recht gewesen ist, und solches nach seiner Zeit ewig bleiben wird, erkläret. Denn die Stelle 3. B. Mos. 18, 24 = 28. saget klar, die Cananiter, welche noch vor den Israeliten in Palästina wohnten, und zu deren Zeit die besondern Gesetze Mosis noch nicht gegeben wa-

§. 13. (margin, beside "Die mosaischen Ehegesetze")
§. 14. (margin, beside "Unterdessen")

waren: hätten durch die nahen Ehen ihr Land verunreiniget, Gott habe diese Sünde an ihnen geahndet, und ihr Land
§. 15. habe sie deswegen ausgespieen. Man pflegt hiegegen einzuwenden, diese Worte bezögen sich nicht auf die Eheverbothe, die l. c. von v. 6 „ 18. enthalten sind, sondern auf die unmittelbar vorhergehenden Verse, 20 ‧ 23. darinnen allerhand Schandthaten der Cananiter genennet, und darauf als Gräuel vorgestellet werden. Allein man darf nur gedachtes Kapitel genauer ansehen, um hierauf antworten zu können. Die Anfangsworte: Und der Herr redete mit Mose rc. zeigen, daß es ein neues und von dem vorhergehenden verschiedenes Gesetz in sich begreife, und daß die Rede Gottes bis zum 19ten Kapitel in einem Zusammenhange fortgehe. Solchergestalt zerfällt das 18te Kap in drey Theile, in einen allgemeinen Eingang, in die Gesetze, und in den Anhang; und dieser letztere muß gewiß auf alle vorherstehende Gesetze gehen, da auch die Worte, in diesem allen, so oft wiederholt wer-
§. 16. den. Doch dieser Einwurf gilt gegen die noch deutlichere Stelle 3. B. Mos. 20, 22 ‧ 24. gar nicht; indem daselbst der Zusatz: alles solches haben sie gethan, und mich hat ihrer geekelt, gleich mit den Ehegesetzen selbst
§. 17. verbunden wird. Anstatt dessen kömmt man mit der, wie es scheint, unüberwindlichen Schwierigkeit angezogen: es finde sich in dem

Recht

Recht der Natur nichts, so die allzu nahen Heirathen verdamme, folglich sey es unmöglich, daß Moses sie als eine auch bey den Cananitern sündliche That ansähe. Dieser Einwurf ist richtig, wenn man das Wort: Recht der Natur, im engern Verstande nimmt. Wenn man nur das für ein Recht der Natur erkennen will, wozu wir natürliche Triebe haben, oder mit andern, nur diejenigen Pflichten, durch deren Uebertretung mein Nächster dergestalt beleidiget wird, daß er sich deshalb an mir rächen mag, so findet man freylich keinen Widerspruch desselben gegen die Gesetze von den nahen Ehen. Allein jedermann gestehet ja ausser diesem Recht der Natur eine philosophische Sittenlehre zu; deren Sätze, wenn sie durch den Willen des allerhöchsten Gesetzgebers in ein Recht verwandelt werden, ein Sittenrecht ausmachen. Streiten nun die Ehegesetze Mosis damit, wie unten soll gezeigt werden, so waren sie unstreitig auch bey den Cananitern sündlich. So viel ist richtig, daß Moses die §. 18.
einzelnen Heirathen selbst unter nahen Anverwandten, nicht schlechterdings und an sich für sündlich hat halten können, das würde aus der Sittenlehre auch nicht zu erweisen seyn. Die ersten Heirathen waren gleich zwischen Brüdern und Schwestern, und man trifft in den ersten Zeiten der Welt noch mehr Beyspiele an, welche dieses zu glauben verbiethen. Mo- §. 19.
ses hat also eigentlich dieses an den Cananitern

getadelt, daß unter ihnen die nahen Ehen eine Gewohnheit gewesen, und ohne Einschränkung erlaubt waren, nachdem sie ein gemeines Wesen errichtet hatten. Am füglichsten kann man dieses Verboth in der Sprache, welche dem Rechte der Natur eigen ist, eine legem iuris moralis hypothetici seu deriuatiui nennen.

§. 20. Es ist noch ein dritter Beweis übrig, daß die allzu nahen Ehen auch unter Christen nicht erlaubt seyn sollen, und der wird aus 1 Corinth. 5, 1-5. hergenommen; wo die That eines Corinthiers, der seine Stiefmutter, vermuthlich unter dem Vorwande, daß sie durch seinen Uebertritt zum Christenthum aufgehöret habe, mit ihm verwandt zu seyn, geheirathet hatte, höchst gemisbilliget wird. Paulus hat also diese Ehe auch unter Christen, und nach Abschaffung des mosaischen Gesetzes, für sündlich gehalten. Man kann davon auf die übrigen Ehen schließen, welche Moses verbothen hat. Es ist aber doch nicht zu leugnen, daß dieser Beweis stets eine schwache Seite behalte.

Sind nun die Heirathen zwischen nahen Verwandten der vernünftigen Sittenlehre zuwider, wie man bald sehen wird, so ist es der Mühe werth, zu untersuchen, in wie ferne sich diese Ueberzeugung bey den alten Völkern

p. 86-107. würklich gefunden habe. Daher handelt denn der Herr Verfasser im dritten Kapitel

von

von den Herkommen, sonderlich vor der Zeit Mosis, in Absicht auf die nahen Heirathen. Das merkwürdigste Beyspiel, welches man §. 21.
aus dieser Zeit anführen kann, ist die Ehe Abrahams mit der Sara, woraus man gewiß sieht, daß damals zum wenigsten in Abrahams Familie und Volke, verbotene Grade der Heirathen gewesen. Denn, wenn Abraham es unglaublich machen will, daß Sara seine Frau sey, so giebt er sie für seine Schwester aus, und als ihn Abimelech hernach deswegen zur Rede stellt, so antwortet er: Sie ist auch wahrhaftig meine Schwester, eine Tochter meines Vaters, **aber nur nicht die Tochter meiner Mutter**, und sie ist meine Frau geworden, 1. Buch Mos. 20, 12. Er würde sie also nicht geheirathet haben, wenn sie zugleich seiner Mutter Tochter gewesen wäre. Dieses leget den Un- §. 22.
terscheid, welchen man damals zwischen vollbürtigen und zwischen Halbgeschwistern gemacht hat, klar vor Augen, und der Grund desselben scheint, nach der Lebensart der Hebräer, in dem nähern und genauern Umgange zu liegen. Geht man weiter, so ist es wahrschein- §. 24.
lich, ob gleich noch zweifelhaft, daß Moses selbst aus einer Ehe mit des Vaters Schwester, dergleichen er hernach in seinem Gesetze untersaget hat, gezeuget sey. Was die übrigen §. 25.
Völker anlangt, so ist die Uebereinstimmung der persischen und athenienſischen Sitten zu merken. Denn bey diesen Völkern war eben-

falls die Heirath mit der Halbschwester erlaubt. Wie die Perser zu dieser Gleichheit mit Abrahams Sitten gekommen, kann leicht von den Assyrern hergeleitet werden. Noch mehr aber näherten sich die Athenienser in Ehesachen den Israelitischen Gesetzen: welches wahrscheinlicher Weise von den Phöniziern herkömmt. Aus diesem Herkommen vor
§. 26. Mosis Zeit scheint zu folgen, daß es nicht auf alle Ehen geht, die 3. B. Mos. 18, 20. verboten sind, wenn Moses sie Gräuel nennet, wegen welcher die Cananiter gestraft werden, sondern bloß auf die allernächsten, so in Abrahams Familie für unrecht gehalten wurden. Vielleicht ist auch noch ein strengeres Herkommen da gewesen, das die übrigen Ehen zwar nicht
§. 27. verboten, aber doch für unschicklich gehalten
§. 28. hat. Die Israelitischen Araber, die lange vor Mosis Gesetz sich von den Israeliten getrennet, stimmen doch nicht mit den Herkommen vor Mosis Zeit überein, sondern gehen noch etwas weiter, als Mosis Gesetze. Muhamed hat uns dieses ihr Herkommen im Koran aufbehalten. Der Ursprung davon ist wohl in dem häufigen Aufenthalte der Juden in Arabien zu suchen.
§. 29. Bey eben diesem Volke, nicht aber bey den Hebräern, waren Verwandschaften verboten, die
§. 30. aus Adoptionen entstehen. Uebrigens muß man die Aehnlichkeit der römischen Rechte mit den mosaischen Ehegesetzen für keine Verwandschaft ansehen: sie ist etwas neues und

zufälliges, wie man aus Plutarchs Quaest. Romanis sieht.

Im vierten Hauptstücke werden nunmehr die unrichtigen oder unzulänglich angegebenen Ursachen der Eheverbothe Mosis untersucht. Die wahre Ursache muß nicht sehr schwer zu finden seyn, wenn sie die heydnischen Völker durch das Licht der Vernunft sollen erkannt haben: eben deswegen müssen auch die praktischen Folgerungen gelten, die alsdenn daraus hergeleitet werden. Es muß diese Ursache nach der philosophischen Sittenlehre die nahen Heirathen zur Sünde machen, und sie muß auch nicht mit den Nebenursachen, welche bey Mosis Geboth gar wohl statt haben können, vermischt werden. Endlich scheint es auch, daß Moses alle die Heirathen, die er den Cananitern als Gräuel anrechnet, um einer einzigen Hauptursache verbothen habe; zum wenigsten fasset er sie unter dem einen Hauptgesetze zusammen: du sollst deine allernächste Verwandtinn, die ein Theil deines Fleisches ist, nicht heirathen. p. 108-145. §. 31.

Diese Ursache nun kann erstlich der horror naturalis nicht seyn. Es ist weit gefehlt, daß jedermann einen solchen natürlichen Abscheu vor den nahen Heirathen bey sich empfinden sollte, und man vermengt nur die Neigung oder Abneigung, die uns die Sitten unsers §. 32.

Volks und die Erziehung sehr früh eingepräget haben, mit den natürlichen Trieben. Ganze gesittete Völker des Alterthums haben in die allernächste Freundschaft geheirathet, und ganze Nationen von Wilden thun solches noch.

§. 33. Am wenigsten hat Moses seine Absicht auf einen dergleichen natürlichen Abscheu richten können, da er selbst die natürliche Neigung des Adams zur Eva, von der er doch wußte, daß sie Fleisch von seinem Fleische war, erzählt, und es immer als etwas erwünschtes und den frommen Aeltern angenehmes beschreibt, wenn die Kinder so nahe als möglich an einander heira-

§. 34. theten. Dasjenige aber, was man ordentlich mit dem Namen, horror naturalis, belegt, ist vielmehr eine Folge des Alters, der Erziehung und des Umgangs. Ein Theil der uns verbothenen Anverwandten ist uns an Jahren weit überlegen. Gegen andere empfinden wir mehr Ehrfurcht, als Vertraulichkeit, welche doch zur Liebe gehört. Und Geschwister, die täglich an einander viele Fehler entdecken, gerathen endlich in eine gewisse Gleichgültigkeit. Was Wunder denn, daß wir ordentlich eben keine große Neigung haben, unsere nächsten Anverwandten zu heirathen?

§. 35. Andere haben dieses zum Zweck der mosaischen Eheverbothe angegeben: Gott habe dadurch das menschliche Geschlecht zwingen wollen, in nahe Freundschaften zu heirathen, und

da

dadurch gleichsam eine große Familie zu werden, da es sonst nur Ehepaare, die vorhin verwandt waren, gesehen haben würde. Wenn dieses die wahre Ursache wäre, so würden diese Gesetze uns und andere Völker, bey denen der Umgang auch mit fremden Frauenzimmer erlaubt ist, gewiß nicht angehen, weil sie höchst unnöthig wären. Denn die wenigsten u. seltensten Ehen pflegen bey uns zwischen Verwandten zu seyn. Diese Absicht würde auch mehr ein politischer Handgriff, als ein ewiger Grundsatz des Sittenrechts seyn. Zu geschweigen, daß Mosis Gesetze, auch sonst bekannte Absichten, damit offenbar streiten.

Es folgt drittens der respectus parentelae; oder die Ehrerbiethung, die wir unsern Aeltern, oder denen, die an Aeltern Stelle sind, schuldig sind. Dies ist noch der wahrscheinlichste Grund, den man von den Ehegesetzen angiebt. Das römische Gesetz und die alten Rechtslehrer haben ihn schon angeführet. Allein es ist auch hieran verschiedenes auszusetzen. Erstlich würde der bloße respectus parentelae die Heirathen noch nicht sündlich machen, indem sich ja derjenige Theil seines Rechts begiebt, der sonst an Vater- und Mutterstelle wäre. Sagt man, es entstehe durch eine solche Ehe ein Widerspruch der Pflichten, so ist das nichts besonders. Dergleichen Widersprüche kommen im menschlichen Leben beständig vor. Man wendet auch wohl ein: die Verhältniß zwischen Mutter und

§. 36. 37.

Sohn sey natürlich, und könne deswegen durch keinen Vertrag aufgehoben oder abgeändert werden; die Mutter habe kein Recht, sich ihrer Rechte zu begeben. Allein es werden doch täglich die natürlichen Verhältnisse der Menschen durch Verträge geändert, als z. E. die Gleichheit und Freyheit, welche allen ange-
§. 38. 39 bohren ist. Der respectus parentelae fällt bey einzelnen Fällen noch mehr weg, sonderlich bey der Stiefmutter, und gegen die Ehen unter Geschwistern läßt er sich gar nicht deuten. Nun aber giebt Moses bey allen verbothenen Ehen nur eine Ursache an, nämlich die nahe Verwandschaft. Man muß die Worte, deren er sich bedienet, genau betrachten, um dieses ein-
§. 40. zusehen. Die Worte, welche Luther 3 Buch Mos. 18, 16. übersetzt hat, deine nächste Blutsfreundin, heißen eigentlich, wenn man das Arabische zu Hülfe nimmt, ein Stück deines Fleisches, welches denn eben so viel bedeu-
§. 41. tet. Moses macht aber zwey Classen von verbothenen Ehen. Die eine nennet er 3 Buch Mos. 20, 14. Zimma, welches man am besten, eine Heirath in die Vormundschaft geben möchte; die andere aber Chesed v. 17. eine Vermischung der ehelichen und brüderlichen Liebe. Noch eine andere Gattung ist Thebel, die Heirath mit der Schwiegertochter, 3 Buch Mos. 18, 23. wodurch eigentlich eine unsinnige Liebe angezeigt wird. Diese nähere Erklärung der mosaischen Wörter zeigt nicht nur die

Ur-

Ursachen jedes besondern Namens, sondern macht es auch deutlich, daß keine von diesen Gattungen der Blutschande den respectum parentelae zum Grunde habe. Es scheint aber §. 42.
doch ein gewisser besonderer respectus parentelae die Ehe mit der ältern Schwester den Aeltern verhaßt gemacht zu haben; weil sie sich dadurch gleichsam ihren Sohn gleich machten.

Der sel. Canzler von Ludewig hat in den §. 43.
hällischen Anzeigen von A. 1743. eine besondere Vermuthung in Ansehung der Ursache der mosaischen Ehegesetze vorgetragen. Er hält dieselbe bloß für politisch, so daß dadurch die allzu große Macht einer Familie gehindert würde, und die einmal mächtigen Stämme und Geschlechter, wie er sagt, das nöthige Gleichgewicht des gemeinen Wesens nicht überwiegen möchten. Wiewohl an andern Orten widerspricht er dieser Meynung selbst. Sie ist unterdessen leicht zu widerlegen. Denn da §. 44.
Moses die Heirathen zwischen Geschwisterkindern gebilliget und angerathen, da er so gar allen den Töchtern, die ein Erbtheil hatten, außer ihrem Stamm zu heirathen verbothen, so kann er wohl nicht besorgt gewesen seyn, daß die nahen Heirathen eine Familie zu mächtig machen würden. Sie konnten solches auch nicht thun, denn, wenn die Töchter auch einmal ein Erbe hatten, so brachten sie nur wieder in die Familie, was darinnen war. Hingegen würde

die Vereinigung mit fremden Familien ein Geschlecht weit eher noch zahlreich und fürchterlich gemacht haben. Es kann auch diese Ursache die nahen Heirathen bey den Cananitern nicht sündlich gemacht haben.

§. 45. Andere Ursachen, welche man hier angiebt, haben so wenig Wahrscheinlichkeit, daß sie kaum verdienen untersucht zu werden. Wenn man z. E. sagt, die nahen Anverwandten wären schon, der Natur nach, ein Fleisch, und könnten daher nicht durch die Ehe ein Fleisch werden, so nimmt man die Worte, ein Fleisch, in einem doppelten Verstande; man giebt nicht den Grund der Ehegesetze, sondern das Ehegesetz selbst an, und außer andern Fehlschlüssen widerspricht man auch Mosi, der zu der Worten Adams, das ist Fleisch von meinem Fleisch, ausdrücklich hinzusetzt: Darum soll ein Mann Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie sollen ein Fleisch seyn. Dem rhetorischen Argument, so in dem bekannten Ausruf, nonne ipsa te nomina terrent, enthalten ist, könnte man Parodien genug entgegen setzen. Es ist gewiß niemals sündlich gewesen, in mehr als einer Verhältniß gegen einander zu stehen, und deswegen verschiedene Namen zu tragen.

Nachdem nun die fälschlich angegebenen Ursachen der Ehegesetze Mosis weggeräumet wor-

worden, so folgt im fünften Hauptstücke die p. 146-
wahre Ursache derselben. Sie ist bisher gar nicht 184.
unbekannt gewesen, und man findet davon bereits beym Philo Spuren; aber sie ist immer unter den Nebenursachen verdeckt gewesen, oder auch wohl von Schriftstellern vorgetragen worden, bey denen man sie ordentlich nicht sucht. Es ist diese: Die nahen Heirathen sind §. 47.
verbothen, weil sonst der Hurerey und den frühen Verführungen in den Familien nicht hätte vorgebeuget werden können. Die ersten Verführungen einer tugendhaften oder doch nicht lüderlichen Frauensperson, geschehen gemeiniglich unter der gemachten Hoffnung sie zu heirathen. Wenn es nun erlaubt wäre, daß der Vater seine Tochter, der Sohn seine Mutter oder Vaters Wittwe, der Bruder seine Schwester, heirathete, so würden gewiß bey dem so vielen und genauen Umgang dieser nahen Blutsfreunde, die ersten Jahre der noch nicht völlig erwachsenen Frauenspersonen, fast niemals ohne Verführung vorbeygehen. Die meisten Verführer würden sich nichts destoweniger der Ehe, die ihnen erlaubt wäre, nicht bedienen. Daraus würden tödtliche und unversöhnliche Feindschaften, Verzweifelung und das ausgelassenste lüderliche Leben entstehen. Bey dem Vater würden die Folgen noch schrecklicher seyn, wenn er seine Tochter heirathen dürfte. Die Verführung würde ihm leichter, als dem Bruder seyn. Er würde zwar seine

Tochter alsdenn nicht so leicht verlassen; aber was wird daraus folgen? Wo die Vielweiberey erlaubt ist, würde er sie zu ihrer Mutter nehmen, und dadurch den Grund zu einem tödtlichen Verdruß und Feindschaft legen. Wo aber nur eine Frau gestattet wird, da würde die Entehrung der Tochter, so bald sie Folgen hätte, die Hand des Vaters oder der Tochter mit Gift gegen seine rechtmäßige Frau und ihre Mutter, bewaffnen, ꝛc.

§. 48. Es kann gewiß niemand leugnen, daß ein Volk verpflichtet sey, diejenigen Rechte einzuführen, ohne welche das größte Unglück des menschlichen Geschlechts nicht vermieden werden könnte. Daraus folgt, daß es nicht bloß ein Rathschlag, sondern eine Schuldigkeit sey, die nächsten Ehen zu verbiethen. Es wird dieses eine Verpflichtung von der eigentlichsten Art, sobald man den Willen des höchsten Gesetzgebers dazu nimmt, der alle Gebothe der vernünftigen Sittenlehre in Gesetze verwandelt, durch deren Uebertretung wir nicht bloß unklug handeln, und uns schaden, sondern ihn auch beleidigen, weil er uns befiehlt, unser

§. 49. wahres Glück zu suchen. Auf gleiche Weise verbiethet die Sittenlehre die Hurerey und den Ehebruch, imgleichen den Diebstahl und Raub.

§. 50. Sagt man, es würde auf die Art alles, was die politische Klugheit dem Gesetzgeber anräth, eine Pflicht desselben, so kann man darauf leicht

ant-

antworten. Es ist ein großer Unterscheid, ob ein für heilsam ausgegebenes Gesetz bloß unter die Projekte gehöre, über deren Nutzen noch gestritten werden kann, oder ob dessen Nothwendigkeit zu Vermeidung eines großen Verderbens der Menschen, so erweislich sey, als sie bey den Ehegesetzen ist, ob es nur bey diesen, und nicht auch bey andern Umständen eines Volks nützlich und beynahe nöthig sey; besonders aber, ob die schädlichen Folgen mit der Sache unvermeidlich verbunden sind, und so etwas schreckliches an sich haben, daß die Gesetze nothwendig darauf Acht haben müssen. Dergleichen Gedanken hat bereits Herr Hume in §. 51.
seiner Untersuchung der Grundsätze der Moral zum Theil geäußert. Es ist nunmehr leicht §. 52.
zu begreifen, wie die Völker zuerst, und vor Mosis Zeiten darauf gekommen sind, aus diesem Grunde die nahen Ehen für verbothen zu halten. Die Noth und die Erfahrung der üblen Folgen solcher Heirathen lehrten sie solches. Eben hieraus erkennet man auch, daß §. 53.
die Ehen Adams und seiner Kinder nicht mit der Lehre von der Sündlichkeit der nahen Ehen streiten: denn sie waren ohne alle schädliche Folgen. Ueberhaupt ist nicht jede nahe Ehe an und für sich sündlich, sondern die Verstattung derselben in der Republik, so wie es unbillig wäre, wenn es in einer Republik, wo eine Obrigkeit ist, jedem frey stünde, sich durch gewaltsame Mittel in Sicherheit zu setzen, welches

ches allerdings erlaubt ist, wo sich keine Obrigkeit findet. Daß Moses eben diese Ursache gehabt habe, die nahen Heirathen zu verbie-
§. 55. then, leidet nun weiter keinen Zweifel. Nur fragt sichs, wie alle und jede verbothene Ehen daraus mit Gewißheit können hergeleitet werden, indem bey einigen diese Ursache zwar nicht ganz wegfällt, aber doch nicht mehr so dringend ist, z. E. mit des Bruders Wittwe, mit den Schwestern oder Schwiegerinnen der Aeltern. Hierauf kann man antworten; es ist auch nach den Gesetzen Mosis mehr als ein Unterscheid zwischen diesen und jenen übrigen Ehen gemacht worden. Die Ehen zwischen Aeltern und Kindern, und zwischen leiblichen Geschwistern, waren vor seinem Gesetz schon durch das Herkommen verbothen, und sie gehörten zu den Sitten der Cananiter und Egypter, die als Sünden an ihnen bestraft wurden. Die übrigen Ehen, selbst die mit der Halbschwester, waren unter den Patriarchen und Israeliten selbst für erlaubt gehalten worden. Auf jene setzt Moses eine Lebensstrafe, auf diese nur eine bürgerliche, bey welcher er sie duldet, wenn sie einmal vollzogen sind. Ja er befiehlt so gar, um einer nicht sehr wichtigen Ursache willen die
§. 56. Ehe mit des Bruders Wittwe. Man thut unterdessen doch am besten, wenn man auch diese Ehen von der zweyten Gattung vor allen Völkern untersagt hält. Denn da hier die Gränze zwischen Recht und Unrecht etwas

schwer

schwer zu bestimmen ist, so muß man das sicher- §. 57.
ste wählen. Vielleicht ist es hier die rechte Mittelstraße, wenn man annimmt, daß das bürgerliche Gesetz allerdings aus Vorsichtigkeit noch mehr Ehen untersagen könne, als die zu deren Untersagung alle Völker verpflichtet sind. Der wahre Bewegungsgrund, warum §. 58.
Moses auch die Ehe mit der Schwiegerinn und Schwester der Aeltern verbothen hat, liegt wohl in dem freyen Zutritte, welchen man in seinem Volke zu diesen Personen hatte. Es gehen bey den Morgenländern die Grade der Verwandtschaft, welche einen nähern Umgang mit dem Frauenzimmer erlauben, und sie noch jetzt berechtigen, sich einer Mannsperson unverhüllet zu zeigen, gerade so weit, als Moses die Ehe verbothen hat, und hören da auf, wo nach seinem Gesetz die Ehen erlaubt sind. Bey alle dem bleibt es aber doch zweifelhaft, ob diese Ehen der zweyten Gattung z. E. die mit des Bruders Wittwe, welche doch Moses in einem Falle erlaubt, alle Menschen angehen.

Das sechste Hauptstück untersuchet hierauf, p. 185-
ob Mosis Ehegesetze nach Graden der Ver- 277.
wandschaft zu berechnen, oder aber bloß die Ehen für verbothen zu halten sind, die er ausdrücklich genannt hat? und beschäfftiget sich mit noch einigen andern Zusätzen, welche die Ausleger zu den Ehegesetzen Mosis haben machen wollen. Der Herr Verfasser war sonst stets

der

der Meynung, daß Moses nicht einzelne Verwandtschaften, sondern Grade verbothen habe; allein er sah sich mitten in Ausarbeitung dieser Schrift genöthiget, das Gegentheil zu ergreifen, und er ertheilt hievon umständliche Rechenschaft.

§. 60. Zuerst werden die gewöhnlichen Gründe gegen die Ausrechnung der Grade vorgestellet und gezeigt, daß sie unzulänglich sind. Man sagt einmal: wir haben kein Recht ein göttliches Gesetz auszudehnen; die Gesetze Mosis müssen auch so deutlich seyn, daß man keine Folgen mehr dabey anzubringen nöthig hätte. Allein eine allzu große Deutlichkeit würde ein Gesetzbuch nur überaus weitläuftig machen. Man kann auch von Gott nicht verlangen, daß wenn er mit Menschen redet, er eine andere Schreibart annehmen solle, als unter ihnen gebräuchlich ist. Nun aber pflegt man menschliche Gesetze nicht bloß nach ihren Buchstaben, sondern auch nach der Absicht des Gesetzgebers, zu erklären. Ja Moses selbst giebt zuweilen einzelne Beyspiele, und will doch, daß man es in allen ähnlichen Fällen so halten solle. Dazu kömmt noch, daß er ausdrücklich seine Ehegesetze unter das allgemeine Verboth zu bringen scheint: du sollst dich nicht zu deiner nächsten Anverwandtinn nähern, und also gar deutlich zu erkennen giebt, daß er von einzelnen Beyspielen auf alle ähnliche Fälle wolle geschlossen wis-

wissen ꝛc. Die gelindere Parthey sagt zweytens: die Berechnung der Verwandschaft §. 62.
nach Graden ist bloß Römisch, und kann bey Mosis Gesetzen nicht angewandt werden. Man kann darauf kurz antworten: der Name: Grad der Verwandschaft, und die Gewohnheit, sie nach den Personen zu zählen, ist zwar von den römischen Juristen erborgt, aber die Sache selbst ist so natürlich, daß sie einem jeden leicht beyfallen kann. Drittens beruft §. 63-69.
man sich darauf, daß die Juden größtentheils keine Grade gezählet haben. Der Beweis ist wegen Unzuverläßigkeit der jüdischen Schrifterklärungen, und Traditionen, nicht sehr wichtig. Er bringt aber doch ein merkwürdiges Beyspiel vor, da man nämlich 230 Jahr vor Christi Geburt nicht das geringste Bedenken bey der Ehe mit des Bruders Tochter gehabt habe. Indessen, da die uralten Sitten der Juden in der babylonischen Gefangenschaft verlohren gegangen, so entscheidet auch dieses nichts. Auch hält demselben das Herkommen der Araber, die sonst so viel ähnliches mit den Jsraeliten haben, und deren Gebräuche weniger verändert worden, das Gegengewicht. S. §. 28. Wenn man endlich viertens einwendet, daß bey den von Mose nicht berührten Verwandschaften, die Ursache seiner Ehegesetze wegfällt, nämlich der respectus parentelae, so ist es, wie schon oben gezeigt wor-

worden, falsch, daß dieser die Haupturſache der Ehegeſetze ſey.

So wenig der Herr Verfaſſer nun durch dieſe Gründe für die gelindere Meynung eingenommen worden, eben ſo wenig haben ihm die Beweiſe, welche man ordentlich für die Berechnung der Grade anführt, ein Genüge gethan. Er führet ſie an, und ſucht ſie zugleich
§. 70-78. zu entkräften. Der erſte und bekannteſte Beweis iſt dieſer: Moſes verbiethet nicht nur, daß man die und die Perſonen nicht heirathen ſolle, ſondern er ſetzt auch die Urſache des Verboths hinzu, nämlich, weil ſie unſere nächſten Verwandten ſind. Wo ſich nun eben die Urſache findet, da muß Moſi die Ehe ſo verhaßt geweſen ſeyn, als die, welche er nennet. Wer die Urſache des Verboths in der Gefahr der frühen Verführung ſetzt, bey dem hat dieſer Beweis eine noch größere Kraft. Denn da wird die Urſache bey gleich nahen Verwandtſchaften gleich ſtark ſeyn. So viel Gelegenheit z. E. die Mannsperſon hat, ihres Vaters Schweſter zu verführen, ſo viel und ehe noch mehrere hat ſie auch, ihres Bruders Tochter zu verführen. Es kann dieſem Schluß verſchiedenes entgegen geſetzt werden; das wichtigſte aber iſt dieſes: die Niece ward nicht für eine ſo nahe Verwandte gehalten, als die Tante: dieſe und nicht jene durfte ihren Vetter ohne Schleyer ſprechen.

Daher fällt denn hier die Ursache des Gesetzes weg, und beyde Fälle sind einander keineswegs gleich. Die strengere Parthey sagt zweytens: wenn man keine Folgerungen aus Mosis Worten zieht, so hat er die Ehe mit der Tochter nicht verbothen: welches doch unglaublich ist. Hierauf ist folgendes zu antworten. Diese Ehe gehöret unter die Verbrechen, die so abscheulich sind, daß sie der Gesetzgeber nicht erwartet, und deswegen keine Gesetze dawider giebt, und keine Strafe darauf verordnet. Moses giebt es selbst zu erkennen, daß er die unbestrittene Abscheulichkeit dieser Ehe zum voraus setzt. Denn, wenn er dem Sohn verbietet, seine Stiefmutter zu heirathen, so setzt er hinzu: es ist die Blöße deines Vaters; ja so gar bey dem Verboth der Ehe mit der leiblichen Mutter, stellet er diese Ehe, um sie abscheulicher zu machen, als eine Ehe mit dem Vater vor. Ja er hat so gar die Ehe mit der Tochter unter einem andern Namen buchstäblich verbothen.

Nunmehro werden die entscheidenden Beweise, daß Moses keine Ehen verbiethen wollen, als die er ausdrücklich nennet, vorgetragen. Erstlich, Moses setzt zum voraus, daß der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt sey, ob er gleich des Bruders Wittwe für verbothen erklärt, da doch bey dieser die Verwandtschaft gleich stark ist. Daß Moses der Frauen Schwe- §. 79.

ster erlaubt habe, sieht man aus 3. B. 18, 18. wo er nur verbiethet, daß man sie nicht bey Lebzeiten der Frau nehmen solle, weil dadurch Personen, welche die größte Liebe gegen einander haben sollen, nothwendiger Weise eifersüchtig auf einander und zu den größten Feindinnen gemacht würden. Daß aber an diesem Orte das Wort achoth, eine Schwester im eigentlichen Verstande bedeutet, erhellet daraus, weil es zwischen lauter Namen der Verwandschaft, und zwar solchen, die auf das genaueste bestim̃t sind, stehet. Daß endlich die Vielweiberey nach dem bürgerlichen Gesetze den Israeliten vergönnet war, hat Herr von Premontval in seiner Monogamie dargethan, und die Beyspiele der Bibel bekräftigen solches. Noch

§. 81. sqq. überzeugender ist der zweyte Beweis, der in folgendem Schlusse enthalten ist. Wo nicht gleiche Ursachen des Verboths vorhanden sind, darauf ist auch das Verboth nicht auszudehnen: nun aber sind bey den von Mose nicht genannten Ehen, z. E. mit der Niece, nicht eben die Ursachen vorhanden, als bey den von ihm ausdrücklich verbothenen, z. E. mit der Tante: folglich ist auch das Verboth dieser letztern nicht auf diejenigen auszudehnen, welche er nicht genannt hat.

§. 84. sq. Zuletzt werden auch die Einwürfe gegen diese gelindere Erklärung der Ehegesetze Mosis erwogen. Besonders wird derjenige, welcher aus

aus der Bergpredigt unsers Erlösers genommen wird, als wenn die Einschränkung der Ehegesetze mit den daselbst von Christo gebrauchten Auslegungsregeln streite, weitläuftig geprüft: wobey wir uns aber nicht aufhalten können. Auch bekomt die Einwendung eine gute Abfertigung, dergleichen nahe Ehen seyn, wenn sie gleich erlaubt wären, doch des Aergernisses wegen zu unterlassen. Ueberdies werden einige Folgerungen, so man aus Mosis Ehegesetzen zieht, beleuchtet, sonderlich die, da man die Verlobte für die Frau setzet.

Wir kommen zum siebenden Hauptstück, p. 278-
welches von dem Dispensationsrechte des Für- 295.
sten handelt. Da Gott die Ehe mit des Bru- §. 92. sqq.
ders Wittwe, ausdrücklich verbiethen lassen, und da sie eine der nächsten unter den verbothenen Ehen ist, so hat er doch nicht bloß erlaubt, sondern so gar befohlen, daß von diesem Verbote dispensirt werde, wenn der Bruder ohne Kinder stürbe. Hieraus muß man billig schlüssen, es sey Gottes Wille, daß in allen Fällen, die nicht näher sind als dieser, dispensirt werden möge, wenn eben so wichtige Ursachen dazu vorhanden sind, und sich nicht besondere Abrathungsgründe finden. Vielleicht giebt man das zu, und glaubt doch, daß der sich versündige, der sich dispensiren läßt, so wie die Leviratsehe nur, etwan um der Herzenshärtigkeit der Juden willen, war erlaubt worden. Nichtswe-

weniger! Moses erlaubt nicht bloß, sondern er befiehlt auch, des ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe zu heirathen, ja er setzt eine Strafe auf die Unterlassung dieser Pflicht. Unmöglich aber kann Gott etwas, das an und für sich böse ist, auch nur in seinen bürgerlichen Gesetzen verbothen haben. Man kann aber hingegen den Einwurf machen: Was dem Gesetzgeber erlaubt ist, das darf deswegen die Unterobrigkeit, dergleichen gegen Gott alle Könige sind, nicht thun; und wenn er in einem Falle dispensirt, dürfen sie solches nicht auf andere Fälle ausdehnen, wenn sie ihnen auch noch so gleich vorkommen. Dieses würde zur Noth bey den menschlichen Gesetzen gelten, nicht aber bey den göttlichen. Denn bey jenen kann die Unterobrigkeit an den Gesetzgeber berichten, und Antwort gewärtig seyn, allein das ist bey Gott nicht möglich. Ueberdies ist hier nicht die Rede von einem willkührlichen Gesetz, sondern von einem Stück der vernünftigen Sittenlehre; von dieser wird Gott keine Ausnahme machen, als wo nach der vernünftigen Sittenlehre selbst, die Regel einen Abfall leiden muß. Doch man hat auch ein merkwürdiges Exempel in der Bibel, welches ausweiset, daß man in göttlichen Dispensationen von einem einzelnen Falle auf andere ähnliche Fälle mit Zuversicht schließen könne. Wenn Christus seine Jünger, welche das levitische Gesetz vom Sabbath darinn gebrochen, daß sie

an

an demselben Aehren durch das Ausreiben zum Essen zubereitet hatten, vertheidigen und zeigen will, daß gar wohl in dem Falle, indem sie sich befanden, das Gesetz des Sabbaths gebrochen werden könne; so beruft er sich auf eine doppelte Dispensation Gottes selbst, nämlich auf die Erlaubniß an dem Sabbath Thiere zum Opfern zu schlachten, und auf die Billigung der von David gegessenen Schaubrodte. Dieser Schluß Christi ist ziemlich dreiste. Denn es wird von der Dispensation eines Gesetzes auf ein ganz anderes geschlossen, von einem bloß levitischen Gesetze auf ein Geboth so schon vor Mosis Zeit gewesen ist, und von einer sehr dringenden Ursache auf eine nicht so wichtige. Ein solcher Schluß berechtiget uns gewiß aus der Dispensation eines Ehegesetzes auf die Dispensation anderer in gleich wichtigen Ursachen zu folgern. Das merkwürdigste aber ist, daß Moses selbst über zweyhundert Jahre vor der Zeit, in welcher er diese Ausnahme gemacht, sie nicht bloß für erlaubt, sondern es auch als eine Schuldigkeit ansieht, daß andere sie machen sollten. Denn er stellet es an dem Judas als eine Versündigung vor, daß er seinen Sohn Sela nicht angehalten hatte, seines Bruders Wittwe zu heirathen, als dieser ohne Kinder verstorben war. S. 1 B. Mos. 38. Ein an- §. 96.
derer Beweis für das Dispensationsrecht ist, daß die Ursachen des Verboths der Ehen zwischen Personen, die nicht so nahe verwandt sind,

 als

als Bruder und Schwester, bey andern Völkern eben so sehr dringend nicht sind, wenn man diejenigen davon nimmt, die sich auf besondere Umstände und Gewohnheiten der Israeliten gründeten. Die Dispensation selbst kann bisweilen noch durch kleinere Ursachen, als bey den Leviratsehen obwalten, gerechtfertiget werden. Aber Ehen der Aeltern mit den Kindern, oder der Geschwister unter einander, imgleichen in den entfernteren Verwandtschaften, wenn ein strafbarer Umgang vorhergegangen, und durch die Ehe vertuschet werden soll, dürfen vor vollzogener Ehe gar nicht dispensiret werden. Denn sonst fiele der ganze Nutzen des Gesetzes weg, als wodurch die frühen Verführungen unter Verwandten verhütet werden sollen.

p. 296-310. Das achte und letzte Hauptstück hat mit dem Gewissenszweifel zu thun, welchen viele über die Fortsetzung einer nahen Ehe bekommen.
§. 99. sq. Es fragt sich also, was bey allzu nahen Ehen anzufangen sey, wenn sie aus Unwissenheit der nahen Verwandtschaft, oder unter obrigkeitlicher Dispensation schon vollzogen sind, und man nachher an deren Rechtmäßigkeit zu zweifeln anfängt. Antwort: die einmal vollzogenen Ehen sind nicht zu trennen, wenn sie auch zu nahe wären. Dieses erlauben erstlich Mosis Gesetze, denn bey der Ehe mit des Bruders Wittwe, und des Vaters Bruders Wittwe,

wird zwar zur Strafe verordnet, daß die Kinder aus solcher Ehe nicht ihnen, sondern dem verstorbenen Bruder zugehören sollen; aber das setzt doch die Fortsetzung der Ehe zum voraus. Eben dieses wird durch das Beyspiel des Abrahams und der Sara, und die auf ihre fortgesetzte so nahe Ehe sich gründende göttliche Verheißung bekräftiget. Man kann diesen Satz auch philosophisch folgendergestalt beweisen. Erstlich ist die Ehe ein so heiliges Band, das um keiner andern Ursache als der Hurerey wegen, getrennet werden soll, und die Trennung der Ehe ist eine weit größere Sünde, als selbst der Anfang einer allzu nahen Ehe wäre. Zum andern, würde eine solche Ehescheidung dem Endzwecke der Eheverbothe nicht gemäß, ja vielmehr gerade zuwider seyn: es würde dadurch die vorige Ehe zur Hurerey gemacht, und in Absicht auf die Kinder eben die Folgen haben, als die Hurerey hat. Diese bisherige Regel von Fortsetzung der Ehen, geht nur auf solche, die würklich dispensirt worden. Allein §. 104. wie hat man sich zu verhalten, wenn man unwissender Weise eine Ehe vollzogen hat, die gar nicht dispensirt werden kann, z. E. wenn sich Bruder und Schwester einander geheirathet haben. Auch diese Ehe kann mit gutem Gewissen ihren Fortgang haben, ob sie gleich billig mit der tiefsten Verschwiegenheit bedeckt werden. Scheiden sich dergleichen Eheleute von einander, so handeln sie wider das offenbare

bare Wort Christi, der außer dem Fall der Hurerey die Trennung der Ehe verbiethet. Bleiben sie aber beysammen, so haben sie ein von Gott selbst veranstaltetes Beyspiel vor sich. Sie leben in eben dem Ehestande, in welchen die unmittelbarste göttliche Providenz die Kinder Adams gesetzt hatte, und in diesen Stand sind sie nicht nach eigner Wahl, sondern aus Unwissenheit getreten. Luther hat selbst bey einem gewissen Falle, da ein Sohn seine Mutter unwissend geschwängert, und die daher entstandene Tochter geheirathet hatte, dafür gehalten, daß diese Ehe nicht zerrissen werden solle. Siehe dessen Tischreden, Theil XXII. der häll. Aus. S. 1730.

Dieses ist, so viel sich in der Kürze hat thun lassen, das merkwürdigste aus dieser wohlgerathenen Schrift, darinnen außer dem von uns angeführten noch viele Schrifterklärungen, und Nebenbetrachtungen vorkommen, die alle Achtsamkeit verdienen. Wir glauben zwar nicht, daß der Herr Verfasser bey einer von den beyden Partheyen, worein sich die Ausleger der mosaischen Ehgesetze theilen, vollkommenen Beyfall in allen Stücken erhalten werde, besonders da er auch viele, obgleich starke, Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten vorgetragen hat. Da es aber offenbar ist, daß er durchgehends mit eben so vieler Wahrheitsliebe und Unpartheyligkeit, als

fleißi-

fleißigen Nachdenken zu Werke gegangen, so dürfte man ins künftige dieses Buch, als eines der vornehmsten in dieser ganzen Materie, und das mit Recht, ansehen.

VI.

De suprema in Imperio Romano Germanico iurisdictione tempore Interregni disserit Fridericus Guilielmus Tafinger, V. J. D. & P. E. T. Tubingae. Sumtibus J. G. Cottae 1755. 9. Bog. 4.

Der Herr Verfasser zeiget hier anfänglich in den erstern 7. §§. daß die Majestät Gesetze zu geben, und die höchste Gerichte zu bestellen, in dem H. R. Reich dem Kaiser nicht allein, sondern zugleich mit denen Reichsständen zukomme; daß zwey dergleichen höchste Gerichte in dem deutschen Reiche seyn, nämlich das Reichscammergerichte, und der Reichshofrath; daß das Reichscammergericht von dem Kaiser und den Reichsständen zugleich besetzet werde, obgleich der Kaiser allein den Reichscammerrichter bestelle; daß also auch der Kaiser für sich nichts in diesem Gerichte anordnen, noch der Reichshofrath über die Aussprüche desselben urtheilen, oder die da-

selbst anhängige Sachen abrufen könne; daß der kaiserliche Reichshofrath zwar, was alle bey demselben vorkommende Personen und deren Bestellung anlanget, lediglich von dem Kaiser abhange, dennoch aber den übrigen Reichsständen nicht schlechterdings alles Recht auf dieses höchste Reichsgerichte abzusprechen sey, da nicht nur alle dessen Glieder, durch den zu leistenden Eid, zugleich dem Reiche sich verbindlich machen müssen, und auf Beobachtung der Reichsgesetze angewiesen werden, sondern auch eine neu zu verfertigende Reichshofraths-ordnung die Beystimmung der Reichsstände erfodere; daß beyde höchste Reichsgerichte von gleichem Ansehen und gleicher Würde seyn, und daher auch ihre Gerichtsbarkeit sich in gleichem Maaße auf alle Personen und Sachen erstrecke, diejenigen ausgenommen, welche einem jeden derselben eigen sind, oder dem Reichshofrathe vorbehalten worden: Wobey der Herr Verfasser zugleich die Wirkung dieser gleichmäßigen Gerichtsbarkeit anführet, und mit Recht behauptet, daß die desfalls etwa unter ihnen entstehenden Streitigkeiten der gemeinsamen Entscheidung des Kaisers und der Reichsstände unterworfen sind, also auf den Reichstag gehören; und daß endlich, von denen Urtheilen dieser höchsten Reichsgerichte keine fernere Berufung auf irgend ein höheres statt habe, sondern diejenigen, welche sich etwa dadurch beschwert zu

seyn

seyn vermeynen, sich anderer Mittel, zu ihrem Rechte zu gelangen, bedienen müßten. Sollte jedoch ein oder das andere derselben sich eines Misbrauchs seiner Gerichtsbarkeit schuldig machen, so stehet dem beschwerten Theile, des Herrn Verfassers gegründeten Meynung nach, frey, seine Zuflucht zu dem allgemeinen Reichstage zu nehmen: denn obgleich dieser keinesweges als der höchste und letzte Gerichtshof angesehen werden kann, so ist doch auch nicht zu leugnen, daß die im deutschen Reich zu handhabende und zu verwaltende Gerechtigkeit allerdings als ein Gegenstand reichstägiger Berathschlagungen müsse angesehen werden, und denen auf dem Reichstage versammleten Oberhaupt und Gliedern des deutschen Staatskörpers das Recht zukomme, zu untersuchen, wie die höchste Gerichte die ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit ausüben. Im 8. §. kömmt der Herr Verfasser dem eigentlichen Vorwurfe seiner Abhandlung näher, und zeiget, daß, nach Absterben eines regierenden römischen Kaisers, der etwa vorhandene, bey dessen Lebzeiten bereits erwählte römische König so gleich in dessen Statt tritt; im Gegentheil aber, und dafern kein dergleichen rör:ischer König vorhanden, die in den Reichsgesetzen bestellten Vicarien, zugleich mit den Reichsständen, die Wohlfahrt des Reichs, im Namen u. an Statt des Kaisers, bis zur neuen Wahl besorgen müs-

müssen. Von diesen Reichsverwesern kann, nach dem 9. §. zwar der eigentliche Ursprung nicht angegeben werden, sie sind aber in der güldenen Bulle und den kaiserlichen Wahlcapitulationen genugsam bestätiget worden. Es sind, wie bekannt, zwey Vicarien, der Churfürst von Sachsen, und dessen Rechte sind in so weit niemals angefochten worden; und der Churfürst von der Pfaltz; weil aber wegen des letztern Vicariats zwischen dem Haus Pfaltz und Bayern große Streitigkeiten entstanden, so hat der Verfasser vom 10. bis 13. §. deren Verlauf, und wie solche endlich beygeleget worden, umständlich erzählet. Im 14. §. erinnert er, daß das vornehmste Recht, und welches als die Quelle der übrigen allen anzusehen, in der ihnen zustehenden Vormundschaft und Verwesung des Reichs bestehe, und leitet daher auch das Recht, Reichstage zusammen zu berufen, oder den stehenden ferner fortzuführen, her, welches denen Vicarien in der neuesten Wahlcapitulation ausdrücklich bestätiget worden, obgleich das Reichsfürstl. Collegium wider diese Clausel, und zwar, wie der Herr Verfasser dafür hält, mit Recht, Beschwerde geführet. Aus eben diesem Grunde leitet er auch im 15. §. die Macht Gesetze zu geben, welche die Vicarien, währender Thronserledigung, zugleich mit den übrigen Reichsständen ausüben, her. Im 16. §. wird gezeiget, daß die Reichsverweser nicht nur überhaupt

haupt in dem ganzen deutschen Reiche, auch, nach der not. b) S. 45. ohngeachtet des dem Herzog von Savoyen zustehenden beständigen Vicariats in Italien, die höchste Gewalt zusammen verwalten, sondern daß auch noch über dieses ein jeder von ihnen beyden seinen besondern Bezirk habe, in welchem er solche ausübe; und endlich daß ihnen auch die obristrichterliche Gewalt, auf eben die Art, wie dem Kaiser selbst, zustehe. Was das Cammergericht anbetrifft, als welches eben deswegen, weil es nicht von dem Kaiser allein, sondern zugleich von den Reichsständen besetzt wird, mit dessen Tode nicht aufhöret, noch unterbrochen wird, so wird im 17. §. gewiesen, daß die Reichsvicarien, und zwar beyde zusammen, in und bey solchem nicht nur diejenigen Rechte, an denen die Reichsstände mit Theil nehmen, sondern auch die dem Kaiser allein zustehenden, währender Erledigung des kaiserlichen Throns ausüben. Wobey jedoch not. i) S. 48. f. angemerkt wird, daß die, während dieser Thronserledigung zu verpflichtenden neuen Cammergerichtsbeysitzer nur den sonst gewöhnlichen Eid ablegen, und derer Reichsverweser in solchem keine besondere Erwähnung geschieht. Obige Rechte werden im 18. § umständlicher angezeiget, und insonderheit in not. h) S. 53 f. Das dem Churfürsten von Maynz, als Erzcanzler, zukommende Recht, dem Cammergerichte ein Vicariatssiegel zuzuschicken erläutert, not. g) S. 54.

S. 54. aber erinnert, daß im Fall dieses nicht geschähe, alle Ausfertigungen bey dem Cammergericht gänzlich aufhören, und obgleich sodann zuweilen von dem Directore und Protonotario unterschriebene und besiegelte Attestata decretorum processuum aus der Canzley gegeben zu werden pflegten, solche dennoch nicht allemal von denen Partheyen sonderlich geachtet würden. Im 19. u. f. §§. wird von den Vicariatshofgerichten gehandelt. Jeder Reichsverweser bestellt eines in seinen Landen, und hat solches eine völlige Gleichheit mit dem kaiserlichen Reichshofrath, welcher, da er von dem Kaiser allein bestellet wird, mit seinem Tode erlischt, und, ob zwar, wie der Herr Verfasser meynet, nichts hindert, daß er nicht unter der Autorität und den Namen der Reichsverweser fortgesetzt werden könnte; so ist doch solches, nach dem Tode des Kaiser Josephs, im Jahr 1711. verneint worden. Von diesen Vicariatshofgerichten kann, nach dem 20. §. nicht appellirt werden, auch nicht an den neuen Kaiser, der vielmehr gehalten, das vor ihnen ergangene genehm zu halten. Folglich hat auch die Berufung von dem einen derselben, auf das andere noch weniger statt, sondern die sich beschwert glaubende Parthey, muß sich des gewöhnlichen Mittels der Supplication bedienen. Uebrigens sind sie, eben wie der kaiserliche Reichshofrath, zu Beobachtung der Reichsgesetze und Privilegien der Stände verbun-

bunden. Unter einander haben sie nach dem 21. §. keine zusammentreffende Gerichtsbarkeit, wohl aber mit dem Cammergerichte, in Ansehung welcher letztern alles das statt hat, was zwischen diesen und dem Reichshofrath hergebracht; wobey in der not. f) S. 61. die Frage: ob die Vicariatshofgerichte auch in Sachen feuda regalia betreffend erkennen mögen? zwar angeführt, aber nicht entschieden wird. Sonsten aber können vor ihnen, nach dem 22. §. nicht nur neue Reichssachen angebracht, sondern auch die vor dem Reichshofrath bereits anhängigen fortgesetzt und beendiget werden, zu welchem Ende die Acten auf Verordnung des Churfürsten von Maynz als Erzcanzlers, ausgeliefert werden müssen. Sachen hingegen, welche zwar nicht vor die Cammer gehören, aber auch nicht im Reichshofrathe entschieden werden können, deren dürfen sich die Vicariatshofgerichte auch nicht anmaßen. Der 23. §. handelt von der Prävention und Abrufung der Sachen von dem einem Gerichte, wovon jene, nicht aber diese statt hat, und das ist auch in Ansehung der Vicariatshofgerichte Rechtens. Wobey der Herr Verfasser not. d) S. 64. meynet, daß das Cammergericht, mit eben dem Rechte, mit welchem der Reichshofrath zu Anfange dieses Jahrhunderts, bey einem in Cammergericht sich ereigneten Gerichtsstillstande, die daselbst anhängige Rechtssachen fortgeführet, auch die im Reichshofrath befangene

habe

habe fortsetzen können, da, nach dem Tode Kaiser Carl des VI. das Churpfälzische gemeinschaftliche Vicariat nicht anerkannt werden wollen. Da auch der Reichshofrath zu denen Austrägen, auf Ansuchung des Klägers, gewisse Commissarien ernennet, so eignet der H. V. im 24. §. gleiches Recht auch den Reichsverwesern, doch jedem in seinem Sprengel, zu, wobey jedoch zu merken, daß die bey Lebzeiten des Kaisers bereits bestellten Commissarien, auch nach dessen Tode, ihr aufgetragenes Amt dennoch bis zu der Sache Beendigung fortführen. Andere vom Reichshofrath ernennte Comissarien aber verlieren, nach dem 25. §. mit dem Tode des Kaisers ihre Gewalt, und können also von den Reichsverwesern andere an deren Stelle, wie auch überhaupt dergleichen von neuem, doch, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder gemeinschaftlich, oder von jedem besonders, gesetzt werden. Endlich wird im 26. §. annoch erinnert, daß die Gewalt der Reichsverweser, so bald der neue Kaiser die Wahlcapitulation würklich beschworen hat, aufhöre; doch ist dieser schuldig, alles, was während der Reichsverwesung vor ihnen ergangen, oder von ihnen gethan worden, zu bestätigen. Der Hr. Verf. hat überall die deutschen Reichsgesetze und öffentliche Urkunden fleißig angeführt, und auf die besten Schriftsteller verwiesen, daß also auch um deswillen seine gelehrte Arbeit desto nützlicher seyn wird.

VII.

Akademis. Abhandlungen.

Leipzig.

Allhier ist gehalten worden Disputatio de causis coniunctis earumque foro competente. Ill. Jur. Ord. Auct. D. XIX. Sept. cIↃ IↃCCLIV. Praes. Joh. Augusto Bachio, Jur. Vtr. Doct. et P. P. Ant. Jur. ad disceptandum proposita ab Aug. Frid. Schreibero, Annaemont. Lips. ex offic. Stopffelia, 5. Bog. 4.

So wenig die Wohlfahrt eines gemeinen Wesens ohne Gesetze bestehen kann; eben so wenig können diese Gesetze die verabzielte Wirkung haben, wenn keine Gerichten sind, welche sie handhaben, und einem jeden nach demselben Recht sprechen. Allein auch diese Gerichten erfodern gewisse Ordnungen und Vorschriften, nach welchen das rechtliche Verfahren in und vor solchen einzurichten, und welche so wohl von dem Richter als streitenden Partheyen, zu beobachten sind. Je kürzer nun §. 1.

und ie geschickter dieses Verfahren ist, die entstandenen Streitigkeiten zu beendigen, um desto besser ist es auch. Und eben aus diesem Grunde scheinet diejenige Verordnung der Gesetze herzurühren, vermöge welcher Sachen, die mehrern Personen gemein oder sonst mit einander verbunden sind, vor einem und demselbigen Richter verhandelt werden sollen. Von diesen will also der gelehrte Herr Verf. in gegenwärtiger Abhandlung reden, die gegenseitigen Klagen oder Reconventionen aber einer andern Gelegenheit vorbehalten. Und
§. 2. zwar, da der heutige Gerichtsbrauch von den bürgerlichen Rechten, ohngeachtet man sich immer auf diese, ohne einen Unterscheid dabey zu machen, zu berufen pflegt, auch hier in mehrern Stücken merklich abweichet, so untersuchet er anfänglich, was die römischen Gesetze in Ansehung dieser Sachen verordnet, und zeiget hernach, was heute zu Tage desfalls in denen
§. 3. Gerichten üblich sey. Er beschreibet also, nach Anleitung des Quintiliani und Ciceronis die causas coniunctas als controuersiam, quae in se continet plures quaestiones, ad vnum negotium pertinentes, und da man solche insgemein auch causas continentes nennet, und dabey eine gewisse continentiam causae zum Grunde angiebt, so erinnert er mit Recht, daß die in L. 10. C. de Judic. L. 2. C. Theod. eod. enthaltene Verordnung Kaiser Constantins

des

des Großen, aus welcher man diese Benennung, und die Sache selbst herzuleiten vermeynet, nur von dem Besitz und Eigenthumsrecht handele, und also einen ganz andern Begriff mit dieser Benennung verbinde, nämlich denjenigen Zusammenhang einer Sache, die mit der andern dergestalt zusammen hänget, daß das Ende der einen der Anfang der andern sey, und folglich beyde nicht von einander getrennet werden können, welches also auf diejenige Art miteinander verbundener Sachen, von der hier die Rede ist, eigentlich nicht angewendet werden mag. Was die besondern Arten dieser Verbindung anbelanget, so behauptet der Herr Verfasser drey Classen, unter welche alle die übrigen gebracht werden können. Die erste begreift diejenigen unter sich, da vermittelst einer Klage, und aus einem Grunde entweder mehrere Sachen, oder mehrere Personen, in Anspruch genommen werden, welche man insgemein, aus einer Allgemeinheit der Klage (ex generalitate actionis) verbundene Sachen nennet. Er führet hiervon verschiedene Beyspiele an, und erläutert diese Beschreibung zugleich mit einer merkwürdigen Stelle aus dem Quintilian, erinnert aber dabey, daß er von dem Fall, wenn mehrere gegen einen, wegen einer und eben derselben Sache, klagen, da solcher, in Ansehung des Richters, vor dem die Klage anzustellen, kei-

nem Zweifel unterworfen, weiter nicht handeln wolle. Die andere Classe betrifft die Sachen, welche durch eine besondere Verbindung des Rechts mit der Handlung, (iuris et facti cognatione) verknüpft sind, wohin die den Besitz und das Eigenthum betreffende Streitigkeiten gehören. Die dritte Art endlich hat es mit solchen Sachen zu thun, welche dergestalt mit einander verwickelt sind, daß die eine ohne die andere nicht abgeurthelt werden kann, oder, wenn in der einen gesprochen wird, auch zugleich die andere schon mit im voraus entschieden wird, wenn nämlich bey der Hauptfrage noch vorzüglich auszu-
§. 4. machende Nebenfragen vorkommen. Hierauf beschreibet er, was forum competens sey, und erinnert zugleich, daß nur die rechtsprechenden obrigkeitliche Personen, nicht aber die von diesen gegebenen Richtern, einen Gerichtszwang haben können.

§. 5. Nunmehro tritt der Herr Verfasser dem Zwecke seiner Abhandlung näher, und wendet sich zu der erstern Classe der mit einander verbundenen Sachen. Diese theilet sich wieder in zwey Arten: da entweder einer und eben derselbe Sache wegen ihrer mehrere von einem oder mehreren in Anspruch genommen werden, welches einige eine Verbindung der Personen (continentiam personarum) nennen, oder

meh-

mehrere unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten belegene Sachen, von einem gefodert werden, worinnen die Verbindung der Sachen (continentia rerum) gesetzt wird. Was nun anfänglich die Judicia duplicia anbetrifft, so behauptet der Herr Verfasser, daß sie vor demjenigen Richter, welchem derjenige, gegen den geklagt wird, unterworfen ist, angestellet, und daß also die Sachen, nach Befinden, wenn eine Person dabey vorkomme, die nicht mit unter der Gerichtsbarkeit, der die übrigen unterworfen sind, stehet, getheilt werden müssen. Er beweiset solches theils daraus, weil niemand, wider seinen Willen, vor ein fremdes Gericht gezogen werden könne, theils aus der alten in ius vocatione, welche in Ansehung eines Abwesenden, ihrer Natur nach, nicht statt hatte. Diejenigen, welche von dem Hrn. Verfasser abgehen, berufen sich vornehmlich, auf den Titel der Digesten, de quibus rebus ad eund. iud. eatur; allein er erweiset auf das gründlichste, daß hier die Rede bloß von den iudicibus pedaneis sey, dergleichen die Partheyen, nach dem l. 1. h. t. annehmen konnten, und an welche sie, nach dem l. 2. eod. von dem Prätor verwiesen wurden. Weil auch einige die l. 2. §. 2. D. de iurisd. zum Beweis der gegenseitigen Meynung anführen, so wird gezeiget, daß daselbst von der Frage gehandelt werde, wenn eine dergleichen Sache von der Muni-

nicipalobrigkeit untersucht werden soll, ob man bey Untersuchung der Summe, auf welche die Gerichtsbarkeit solcher Obrigkeiten eingeschränkt war, auf die jedem besonders zukommende Theile, oder auf den Betrag der ganzen
§. 6. Sache sehen müsse? Wenn gegen mehrere Vormünder actio tutelae erhoben werden soll, so behauptet der H. V. daß solches vor dem Richter geschehen müsse, welchem sie insgesammt unterworfen, nicht aber, wenn sie nicht alle unter einem Richter stehen, vor einen ihnen gemeinschaftlich höhern. Da die Vertheidiger der gegenseitigen Meynung sich zu deren Bestärkung auf die l. 2. D. de quib. reb. ad eund. iud. eat. und l. 5. C. arbitr. tutel. berufen, wegen des erstern aber bereits bey den vorigen §. das Nöthige erinnert worden, so wird hier vornehmlich auf den letztern Text geantwortet, und gezeiget, daß in dem in dieser lege enthaltenen Falle, eines theils der Praeses prouinciae allerdings der iudex competens, andern theils aber auch hier von dem iudice dato, und nicht von der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, die Re-
§. 7. de sey. In einer die Freyheit betreffenden Sache, und wenn zwey oder mehrere einen und eben denselben Menschen, als ihren Knecht, in Anspruch nehmen, hat eben das Statt, was der Herr Verfasser bisher vertheidiget. Insgemein will man zwar hier einen sehr wichtigen Grund gefunden haben, dadurch

durch zu erweisen, daß man bey causis coniunctis, wenn dabey mehrere zusammenkommen, die verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen sind, an den höhern Richter gehen müssen; allein man wird die Schwäche desselben sehr bald einsehen, weñ man die von dem Hrn. Verf. in diesen und f. § §. gegebene Erläuterungen genau erwägt. Die l. 8. §. 1. 2. D. de liber. caus. wird zuerst von den Gegnern angeführt. Wenn man aber die Veranlassung desselben, und die darinnen vorkommenden Fragen betrachtet, so findet man, daß nicht nur die Klage, da sie gegen einen Menschen, der in Besitz der Freyheit ist, gerichtet, nothwendig vor einen und eben demselben Richter angebracht werden muß; sondern daß auch hier bloß von dem Judicibus datis die Rede ist. Wobey der Herr Verfasser zugleich untersuchet, wer diese Judices dati in causa liberali gewesen, und gegen den Noordkerk erweiset, daß es in des Praetoris freyen Willen gestanden, ob er nur einem Judicem geben, oder die Sache an die Decemuiros vel Centumuiros verweisen wolle, und daß alle diejenigen, welche er gegeben, maiores judices, in Gegensatz der arbitrorum, genennt werden. Hierauf untersucht er; warum, bey §. 8.
dergleichen Streitigkeiten, die Sache an einen Richter zu verweisen sey, und was die vom Vlpiano am angezogenen Orte angeführte Ursache ne varie judicetur, sagen wolle? wobey

§. 9. zugleich die l. 30. D. de liber. caus. in welcher ein dergleichen Fall vorkommt, sehr schön erläutert, auch gezeiget wird, theils daß in dieser lege die eigene Meynung des Juliani allererst bey den Worten et (oder wie der Herr Verf. lieber will at) sane ridiculum est angehe; theils daß die darinnen enthaltenen verschiedenen Aussprüche der JCtorum der legi Juniae Petroniae und der constitutioni D. Pii, daß in dubio pro libertate gesprochen werden solle,
§. 10. keinesweges widerstreiten. Mehrere Schuldner einer und eben derselben Schuld müssen, wenn sie nicht alle unter einem Richter stehen, jeder vor den Seinigen verklagt werden, welches hier zum Ueberfluß noch durch ein aus der 99. Novelle hergenommenes Argument be-
§. 11. wiesen wird. Was die Gläubiger einer Erbschaft, imgleichen die legatarios und fideicommissarios betrifft, so erlangt die gemeine Meynung aus der l. 5. §. 6. D. si cui plus quam per L. F. worauf man sich zu berufen pflegt, welche aber nur von einem arbitro redet, eben so wenig einiges Gewicht; als sie in Ansehung der
§. 12. Litisconsorten überhaupt gegründet ist. Eine Klage, durch welche einer mehrere in verschiedenen Gerichtsbarkeiten gelegene Sachen in Anspruch nimmt, darf nur in foro domicilii angestellt werden, und daß dieses auch so gar in Betrachtung unbeweglicher Güther Statt habe, wird hier erwiesen, da hingegen die ge-

gen-

genseitige Meynung mit nichts dargethan werden kann. Endlich wird auch noch so wohl §. 13.
aus der verschiedenen Beschaffenheit eines bürgerlichen und peinlichen Gerichts, und weil nicht einmal zwey Verbrechen zugleich in einem iudicio publico gegen einen Schuldigen angebracht werden dürfen, als auch weil die bürgerliche Klage, im Fall daraus zugleich ein peinliches Verfahren veranlasset werden können, eben hierdurch vermittelst der exception elidiret worden, gezeiget, daß es, nach den römischen Rechten, gar nicht möglich, daß beyde dergleichen Klagen vor einem Richter angebracht und verhandelt werden mögen.

Der Herr Verfasser kommt nunmehro auf §. 14.
die zwote Classe der verbundenen Sachen, welche aus einer andern besondern Verknüpfung des Rechts mit der That bestehen soll, und wohin die den Besitz und das Eigenthum betreffenden Rechtssachen gerechnet werden. Daß unter diesen beyden ein so genauer Zusammenhang (continentia causae) sey, daß die Frage wegen des Eigenthums nicht eher, als wenn die andern wegen des Besitzes, zuvor in Richtigkeit gebracht, ausgemacht werden könne, ist nicht zu leugnen, obgleich nicht weniger gewiß, daß zuweilen die letztere, wenn sie nämlich außer allen Streit ist, von der erstern verschlungen werde. Dieses aber verdienet ei-

ne genauere Untersuchung: ob die Klage wegen des Eigenthums allemal vor eben dem Richter zu erörtern sey, welcher über den Besitz gesprochen? Der Fall, wenn dieser dem Kläger zuerkannt worden, und dieser mit dem Beklagten nicht eben der Gerichtsbarkeit unterworfen ist, scheinet eine verneinende Beantwortung zu erfordern, da der Kläger allemal dem Gerichte der Beklagten folgen muß. Allein der Herr Verfasser zeiget mit vieler Gründlichkeit, daß nicht nur nach der alten römischen Gerichtsverfassung, da die Frage wegen des Besitzes allemal zu vorzüglicher Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens gehörete, und also von dem Magistrat selbst ausgemacht wurde, sondern auch, nach den neuern Rechten, da beydes nur eine Sache ist, und die eine aus der andern entstehet, die vorgetragene Frage ohne Einschränkung zu bejahen sey. Welches hernach auch durch das geistliche Recht, vermuthlich aus den bürgerlichen Gesetzen bestätiget, dabey aber dem Richter die Freyheit ertheilet worden, nach Befinden beyde Sachen in einem Verfahren auszumachen. Wobey er gegen Cuiacium erinnert, das in Ansehung des letztern ein gleiches aus dem kaiserlichen Rechte nicht zu behaupten

§. 15. stehe. Die Frage: Ob ein Advocat das verdiente honorarium vor eben dem Richter suchen könne, vor dem die Sache geführt worden,

den, ob gleich sein Cliente dessen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, wird hier, da in den bürgerlichen Rechten desfalls keine Verordnung zu befinden bey Seite gesetzt.

Dargegen wendet sich der Herr Verfasser §. 16.
zu der dritten Classe derer verbundenen Sachen, da zwey Streitfragen dergestalt mit einander verknüpft sind, daß die Hauptfrage, ohne vorhergehende Erörterung der Nebenfrage nicht erörtert werden kann, oder wenn diese entschieden, auch jene schon größtentheils im voraus mit abgethan ist. Er behauptet mit Recht, daß würklich beyde dergleichen Fragen nur eine Rechtssache ausmachen, und erläutert solches mit verschiedenen Beyspielen. Was aber die Frage anbetrifft: ob beyde allemal vor einen und eben demselben Richter, in dem Fall nämlich, wenn er nicht in beyden competens ist, erörtert werden könne? so gehet seine Meynung dahin, daß im Fall die vorzüglich zu erörternde Nebenfrage einer höhern Gerichtbarkeit unterworfen, als diejenige ist, welche dem Richter bey dem die Hauptsache angebracht ist, zukommt, selbige an ihren gehörigen Richter verwiesen werden müsse; sonst aber die größern Sachen die geringere nach sich ziehen, welches er nicht nur hinlänglich erweiset, sondern auch die gegenwärtigen Einwürfe, gründlich widerleget.

End-

§. 17. Endlich wendet er sich zu demjenigen, was
in Ansehung dieser verbundenen Sachen, der
§. 18. heutige Gerichtsbrauch mit sich bringet. Die,
ob gleich falsche Erklärungen der Rechtsleh-
rer haben so viel zu wege gebracht, daß, was
die erste Classe der causarum connexarum be-
trifft, solche allemal bey den unmittelbar hö-
hern Richtern, dessen Gerichsbarkeit alle da-
bey zusammenkommende Personen, oder Sa-
chen, unterworfen sind, angebracht werden
§. 19. müssen; doch müssen einige Cautelen dabey in
§. 20. Acht genommen werden. Wer aber der näch-
ste höhere Richter sey, kann man am besten dar-
aus erkennen, wenn von allen denen niedern
Gerichten, denen die verschiedenen Sachen
oder Personen unmittelbar unterworfen sind,
die Berufung von selbigen zunächst Statt
§. 21. hat. In Ansehung der zweyten Classe kommt
der alte Gerichtsbrauch mit dem neuen mei-
stens überein, ob gleich noch außerdem eini-
gen besondern Fällen gewisse Regeln vorge-
schrieben zu werden pflegen, die nicht allemal
auf ihren vermeyntlichen Gründen allzu sicher
§. 22. ruhen. Und hierher werden auch die Kla-
gen wegen des honorarii der Advocaten, im-
gleichen diejenigen, durch welche die Haupt-
sache vorbereitet wird, von den Rechtslehrern
§. 23. gemeiniglich gerechnet. Eben dieses ist auch
von der dritten Classe derselben zu sagen, doch
muß hier eben, wie bey der erstern, der höhe-
re

re Richter auch der Gerichtsbarkeit, in der zu
verhandelnden Sache, fähig seyn. Zum Be- §. 24.
schluß wird noch von derjenigen Wirkung des
Zusammenhangs verschiedener Rechtssachen
gehandelt, vermöge deren ein Kläger, wel-
cher sie trennen wollte, in eine gewisse Stra-
fe verfällt, und gezeiget, so wohl in wie weit
diese Meynung nach den bürgerlichen Ge-
setzen Statt habe, als auch, worinnen, nach
dem heutigen Rechte, die Strafe
bestehe.

Nach-

Nachricht.

Da diese Monatsschrift eine ziemliche Zeit, theils wegen vieler Verhinderungen und Arbeiten desjenigen, der die Aufsicht darüber führt, und den größten Theil der Recensionen bisher verfertiget hat, theils wegen anderer Ursachen, außengeblieben; so siehet man es für nöthig an, den gütigen Freunden dieser Monatsschrift Nachricht zu geben, daß sie nunmehr ordentlich wiederum herauskommen wird, und zwar soll, wie man sich verbindlich macht, aller zween Monate ein Stück davon geliefert werden. Man ist dieses desto gewisser zu halten im Stande, da man sich mehrere gelehrte Mitarbeiter erbeten und erwählet hat, als bisher dazu beygetragen haben. Man hofft im übrigen, auch künftighin den Beyfall der bisherigen Gönner zu erhalten.

Innhalt des 3ten Stücks

I. *Januarii* Feriae Autumnales.

II. *Bergeri* Oeconomia Iuris edit. Io. Aug. Bachii.

III. Buders Nachricht von der Belehnung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen.

IV. *Meisteri* Principia Iuris Criminalis.

V. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis.

VI. *Tafingeri* Diss. de suprema in I. R. G. iurisdictione tempore interregni.

VII. Akademische Abhandlungen: *Io. Aug. Bachii* Diss. de causis coniunctis earumque foro competente.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August,

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 5,3

Leipzig (1756)

Jur.is. 29-5,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740053-5
VD18 80398030-001